

**Antwort
der Bundesregierung**

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Sevim Dağdelen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

– Drucksache 17/7717 –

**Praxis der Anhörung von Geduldeten durch Vertreter von mutmaßlichen
Herkunftsstaaten****Vorbemerkung der Fragesteller**

Häufiges Hindernis bei der Abschiebung von Menschen, die in Deutschland vergeblich um Schutz ersucht haben, sind fehlende Identitätsnachweise oder Passpapiere. Ausländerbehörden ergreifen deshalb Maßnahmen, um die Betroffenen Vertretern ihres mutmaßlichen Herkunftslandes vorzuführen und durch sie identifizieren zu lassen. Diese Praxis ist mehrmals in den Ruch der Korruption geraten, weil die Vertreter der Herkunftsstaaten für ihre Tätigkeit Tagesgelder und Spesen von deutscher Seite erhalten – wiewohl sie im Kern hoheitliche Aufgaben ihrer Staaten erledigten, nämlich das Ausstellen von Passpapieren (vgl. u. a. Antworten auf die Kleinen Anfragen der Fraktion DIE LINKE., Bundestagsdrucksachen 16/6528, 16/10515, 17/664). Die Bundespolizei unterstützt die Ausländerbehörden bei einer Reihe ausgewählter Staaten auf der Basis von § 1 Absatz 2 des Bundespolizeigesetzes in Verbindung mit § 71 Absatz 3 Nummer 7 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) bei der Beschaffung von Heimreisedokumenten auf diesem Wege.

In den „Anwaltsnachrichten Ausländerrecht ANA ZAR“ 4/2011 (<http://auslaender-asyll.dav.de/ANA-ZAR04-11.pdf>) wird nochmals ausführlich ein Fall aus dem Jahr 2008 geschildert, der auch Gegenstand der genannten Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. war (Antwort auf Bundestagsdrucksache 16/10515). Daraus geht auch hervor, dass die Kosten für die Vorführung von 161 (mutmaßlich) sierra-leonischen Staatsangehörigen insgesamt 49 264,48 Euro betragen, die sich die Bundespolizeidirektion Koblenz zu fast 70 Prozent aus EU-Mitteln finanzierten ließ. Für die Begleitung durch die Bundespolizei seien 10 000 Euro an Kosten angefallen. Die Bundesregierung hatte in der genannten Antwort angegeben, der Bundespolizei seien keine Kosten entstanden, was nach den nun vorliegenden Fakten jedenfalls als fahrlässige Täuschung gewertet werden kann.

Wie aus der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 17/7440 hervorgeht, hat das Bundespolizeipräsidium auch in den Jahren 2009 und 2010 Fördermittel aus dem Europäischen Rückkehrfonds für ein Projekt „Intensi-

*** Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.**

vierung und Verbesserung der Zusammenarbeit mit ausgewählten westafrikanischen Staaten auf dem Gebiet der Beschaffung von Heimreisedokumenten sowie der Durchführung von Rückführungsmaßnahmen“ bewilligt bekommen. Im Oktober 2011 fanden in Berlin Sammelaanhörungen von mutmaßlichen nigerianischen und sierra-leonischen Staatsangehörigen statt. Die Ausländerbehörden des Landes Sachsen-Anhalt planten für den 2. November 2011 eine Botschaftsvorführung von syrischen Staatsangehörigen in Berlin. Das Verwaltungsgericht (VG) Magdeburg stoppte mit Beschluss vom 14. Oktober 2011 (5 B 301/11 MD) eine geplante Vorführung in Berlin, weil es „nach Kenntnis der Kammer kein [...] „Immigrations Office Sierra Leone““ in Berlin gebe – auch nicht in den Räumen der Berliner Ausländerbehörde, wie in einem behördlichen Vorladungsschreiben behauptet worden war. Es sei „nicht hinreichend feststellbar, dass es sich bei den angeblichen Vertretern des Staates Sierra Leone tatsächlich um entsprechend ermächtigte Bedienstete dieses Staates handelt“. Bereits im Jahr 2010 hatte die Kammer „zum Ausdruck gebracht, dass sie gegen derartige Vorführungen Bedenken hat, weil es Hinweise darauf gibt, dass die Vertreter afrikanischer Staaten gegen Bezahlung tätig werden und möglicherweise Gefälligkeitsbescheinigungen ausstellen. So haben es das VG Bremen (Beschl. v. 08.01.2010, 4 V 1306/09) und das VG Lüneburg (Beschl. v. 22.10.2008, 1 B 55/05) gesehen“. Ganz ähnlich entschied auch das VG Braunschweig mit Beschluss vom 17. Oktober 2011 (4 B 152/11).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass für aufenthalts- und passrechtliche Maßnahmen nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und nach den ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen die Ausländerbehörden der Länder zuständig sind (§ 71 Absatz 1 Satz 1 AufenthG). Somit sind sie auch für die Aufforderung und die Vorführung von Personen zur Teilnahme an Anhörungen zum Zwecke der Feststellung ihrer Staatsangehörigkeit zuständig.

Auf Wunsch der Länder leistet die Bundespolizei gemäß § 1 Absatz 2 des Bundespolizeigesetzes i. V. m. § 71 Absatz 3 Nummer 7 AufenthG Amtshilfe bei der Beschaffung von Heimreisedokumenten für bestimmte afrikanische Staaten (Benin, Burundi, Gambia, Guinea Bissau, Liberia, Mali, Mauretanien, Nigeria, Senegal, Sierra Leone, Sudan, Togo, Uganda) sowie bei der Organisation und Koordinierung der Anhörungsrunden für ausreisepflichtige Personen mit vermuteter vietnamesischer Staatsangehörigkeit.

In Deutschland haben sich zur Feststellung der Identität/Nationalität, die Voraussetzung für die Ausstellung von Heimreisedokumenten ist, folgende Verfahren etabliert:

- Anhörung vor Vertretern der diplomatischen oder konsularischen Vertretung des mutmaßlichen Herkunftslandes.
Solche Anhörungen finden als Einzel- oder Sammelaanhörung entweder im Gebäude der Vertretung oder in einem durch die organisierende Behörde zur Verfügung gestellten Gebäude statt;
- Anhörung vor Vertretern (entsandte Delegationen) des mutmaßlichen Herkunftslandes.

Im Aufgabenbereich der Bundespolizei werden entsandte Delegationen auf diplomatischem Weg eingeladen und von den kontaktierten Staaten notifiziert und entsandt. Für Zweifel hinsichtlich der Ermächtigung dieser Delegationen, Anhörungen durchzuführen, bestehen keine Anhaltspunkte, zumal häufig zusätzlich Botschaftsvertreter an den Anhörungen teilnehmen. Diese offiziellen Delegationen bestehen in der Regel aus Vertretern der für Immigrationsangelegenheiten zuständigen Stellen oder sonstiger Ministerien/Behörden. Oftmals

sind diese Behörden auch gleichzeitig zuständige Passbehörden in den jeweiligen Ländern.

Zur weiteren Klarstellung wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Bundespolizei Maßnahmen der Identitätsfeststellung für Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit sowohl in originärer Zuständigkeit zur Vorbereitung einer Zurückchiebung bzw. Zurückweisung an der Grenze als auch in Amtshilfe für die Ausländerbehörden auf Grundlage von § 1 Absatz 2 des Bundespolizeigesetzes in Verbindung mit § 71 Absatz 3 Nummer 7 AufenthG durchführt (siehe auch Vorbemerkung a) in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/664, vom 10. Februar 2010).

In der Vorbemerkung der Fragesteller wird unter Bezugnahme auf einen Beitrag in den Anwaltsnachrichten Ausländerrecht behauptet, für die Vorführung von 161 (mutmaßlich) sierra-leonischen Staatsangehörigen seien der Bundespolizei Kosten entstanden. Diese Darstellung ist unzutreffend. Die bei den Maßnahmen der Bundespolizei entstehenden Kosten werden durch die beteiligten Ausländerbehörden getragen. Daher ist die Aussage, dass der Bundespolizei keine Kosten entstanden sind, zutreffend.

Die Antwort der Bundesregierung beruht, soweit die Zuständigkeit der Länder betroffen ist, auf einer bei diesen durchgeführten Abfrage. Sie weist zudem darauf hin, dass in der Kürze der Zeit sowie aufgrund der unterschiedlichen Zuarbeit durch die Länder eine anderweitige Darstellung und Aufbereitung bei der Beantwortung der Kleinen Anfrage nicht möglich war.

1. Wie viele Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit wurden 2010 und 2011 nach Kenntnis der Bundesregierung im Rahmen von Verfahren zur Identitätsfeststellung zur (zwangswise) Vorsprache vor Vertretern oder ermächtigten Bediensteten ihres mutmaßlichen Herkunftsstaates nach § 82 Absatz 4 AufenthG verpflichtet (bitte nach Jahren, beteiligten Bundesländern und mutmaßlichen Herkunftsstaaten auflisten)?

Bundespolizei (Fragen 1 bis 3):

Es wird auf die anliegenden Tabellen 1a-1 verwiesen.

Baden-Württemberg (Fragen 1 bis 7):

Sammelvorführungen

Algerien 2010: 2 Sammelvorführungen mit insgesamt 4 Anhörungstagen:

Vorladung: 148 Personen

Anhörung: 90 Personen

PEP-Zusagen: 49 Personen

Kosten (Reise, Unterkunft, Verpflegung der Konsularbeamten): 4 302,62 Euro

Algerien 2011: 1 Sammelvorführung mit 2 Anhörungstagen:

Vorladung: 92 Personen

Anhörung: 70 Personen

PEP-Zusagen: 9 Personen

Weitere Überprüfung erforderlich: 42 Personen

Kosten (Reise, Unterkunft, Verpflegung der Konsularbeamten): 2 468,52 Euro

Indien 2011:

Vorladung: 124 Personen

Anhörung: 79 Personen

PEP-Zusagen 7 Personen

Lediglich Verpflegungskosten wurden getragen.

Einzelanhörungen:

Libanon:

2010: 3 Personen, 2 PEPs

2011: 2 Personen, 1 PEPs

Kosten pro PEP: 44 Euro

Indien:

2010: 14 mit je 10 Personen, 11 PEPs

2011: 8 mit je 10 Personen, 6 PEPs

Kosten pro PEP: 8 Euro

Pakistan:

2010: 5 mit je 10 Personen, 4 PEPs

2011: 3 mit je 10 Personen, 3 PEPs

Kosten pro PEP: 10 Euro

Bei allen Einzelanhörungen fallen zusätzlich die Kosten des Transports des Vorzuführenden zur Botschaft/zum Generalkonsulat an.

Baden-Württemberg hat keine Gebühren für die Durchführung von Anhörungen entrichtet.

Daten bezüglich Georgien, Russische Föderation, Marokko und Tunesien konnten in der Kürze der Zeit nicht ermittelt werden.

Bayern:

Bayern liegen hierzu keine statistischen Auswertungen vor.

Berlin (Fragen 1 bis 7):

Für die durch die Ausländerbehörde Berlin in den Jahren 2010 und 2011 veranlassten Einzelvorführungen ist die Beantwortung der Fragen 1 bis 7 mangels statischer Erfassung der erbetenen Angaben nicht mit zumutbarem Aufwand leistbar.

Brandenburg:

In der Kürze der Zeit war eine Abfrage der Ausländerbehörden zum Thema nicht möglich. Daher sind bei der Beantwortung nur die durch die Clearingstelle für Passbeschaffung bei der Zentralen Ausländerbehörde bekannten Fälle herangezogen worden. Unberücksichtigt blieben die durch die Ausländerbehörden eigenständig bei den Botschaften vorgestellten Ausreisepflichtigen.

Außen vor bleiben weiterhin die durch die Bundespolizei oder zentrale Stellen erfassten Personen, z. B. teilzentralisierte Staaten, Vietnam oder China, Bhutan etc. Die Antwort ergibt daher ein unvollständiges Bild.

2010 – keine

2011 – 1 Person Kenia aus Haft

In Brandenburg wird grundsätzlich von der Möglichkeit nach § 82 Absatz 4 AufenthG Gebrauch gemacht und der Ausreisepflichtige aufgefordert, bei der Identitätsprüfung freiwillig mitzuwirken.

Bremen (Fragen 1 bis 5):

Die Ausländerbehörden des Landes Bremen erfassen Vorführungen Ausreisepflichtiger bei ausländischen Vertretungen nicht statistisch. Die Angaben können in der Kürze der Zeit nicht mit vertretbarem Verwaltungsaufwand ermittelt werden.

Es wurde lediglich von den Ausländerbehörden mitgeteilt, dass im Jahre 2010 ein Gambier vorgeführt wurde.

Hamburg (Fragen 1 bis 3):

Diese Angaben werden statistisch nicht erhoben und können in der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht ermittelt werden.

Hessen:

Eine statistische Erfassung der Einzelvorführungen/-anhörungen von Geduldeten durch Vertreter von mutmaßlichen Herkunftsstaaten erfolgt in Hessen nicht. Daher können hierüber, auch nicht einmal schätzungsweise, Aussagen getätigt werden.

Die Botschaft von Ghana erhebt seit Oktober 2010 bei Vorführungen eine Interviewgebühr von 250 Euro pro Person, soweit es sich um die erste Vorsprache/Vorführung einer Person zwecks Identifizierung handelt.

2010: Es wurden insgesamt 30 Personen vorgeführt, für 2 Personen mussten Interviewgebühren entrichtet werden = 500 Euro

2011: Es wurden bisher 17 Personen vorgeführt, für 9 Personen mussten Interviewgebühren bezahlt werden = 2 250 Euro.

Weitere Sammel- oder Expertenanhörungen fanden im angefragten Zeitraum 2010/2011 in Hessen nicht statt.

Mecklenburg-Vorpommern:

Aus in der Zuständigkeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern befindlichen Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit ist im gefragten Berichtszeitraum keine vorgeführt worden.

Niedersachsen (Fragen 1 bis 7):

Es wird auf die anliegenden Tabellen 2a und 2b verwiesen.

Nordrhein-Westfalen (Fragen 1 bis 10):

Die Passersatzpapierbeschaffung (PEP) ist in Nordrhein-Westfalen auf drei Zentrale Ausländerbehörden (ZAB) zentralisiert. Im Rahmen dieser Zuständigkeit werden Expertenanhörungen und Sammeltvorführungen von den ZAB organisiert. In der äußerst knapp bemessenen Frist haben die ZAB unter hohem Zeitdruck die erbetenen Daten soweit möglich eruiert und in den anliegenden Tabellen 3a-c dargestellt.

Rheinland-Pfalz:

Einzelanhörungen bei verschiedenen Auslandsvertretungen werden statistisch nicht erfasst. Die nachfolgenden Angaben beziehen sich nur auf Anhörungen, bei denen die Clearingstelle Trier beteiligt war. Dabei werden nur die Fragen beantwortet, die Vorführungen vor Mitarbeitern von Botschaften oder Generalkonsulaten bzw. allgemeine Aussagen betreffen.

Anzahl Botschaftsvorführungen

	2010	2011
Afghanistan	3	4
Albanien	0	1
Äquatorialguinea	0	2
Armenien	0	3
Aserbaidschan	0	5
Bangladesch	1	0
Bosnien und Herzegowina	0	1
China	1	0
Dem. Rep. Kongo	1	0
Georgien	6	6
Ghana	5	2
Guinea	12	17
Indien	14	13
Irak	6	12
Kasachstan	1	0
Kroatien	3	0
Libanon	3	3
Marokko	6	3
Moldau	1	0
Mongolei	0	1
Pakistan	26	12
Palästina	2	1
Russische Föderation	4	0
Tadschikistan	2	0
Thailand	0	1
Türkei	19	24

Saarland (Fragen 1 und 3):

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Antworten nur auf Sammelvorführungen/Expertenanhörungen beziehen. Eine Auswertung der Einzelanhörungen bei den verschiedenen Auslandsvertretungen durch das Landesverwaltungsamt des Saarlandes war im Hinblick auf die zur Verfügung stehende kurze Beantwortungsfrist nicht möglich.

2010 Vietnam 1 Person vorgeführt und identifiziert

Sachsen:

Folgende Anzahl von Personen wurde in den Jahren 2010 und 2011 zur Vorsprache vor Vertretern oder ermächtigten Bediensteten ihres mutmaßlichen Herkunftsstaates verpflichtet (bis einschließlich Oktober 2011):

Mutmaßlicher Herkunftsstaat	2010	2011
Afghanistan		1
Ägypten	1	5
Albanien	4	
Algerien	9	19
Angola	1	2
Armenien		1
Aserbaidschan		1
Äthiopien		1
Burkina Faso		1
DR Kongo	2	1
Georgien		1
Ghana		1
Indien	194	113
Irak	9	14
Iran		12
Jordanien		1
Kamerun	1	
Kenia		1
Libanon	3	
Liberia	1	1
Libyen	8	2
Marokko	2	4
Niger	1	
Pakistan	27	45
Russ. Föderation	3	5
Serbien	3	
Somalia	3	2
Syrien	1	
Tunesien	24	22
Türkei	15	35
Venezuela		1
Vietnam	41	34

*elektronische Vorabfassung**

Sachsen-Anhalt:

Entsprechende statistische Angaben liegen nicht vor.

Schleswig-Holstein (Fragen 1 bis 3):

Das Landesamt für Ausländerangelegenheiten und die Ausländerbehörden des Landes Schleswig-Holstein erfassen Vorführungen Ausreisepflichtiger bei Botschaften/Konsulaten nicht statistisch. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Zeit war es nicht möglich, sämtliche Verwaltungsakten/Ausländerakten durchzusehen und die erbetenen Angaben zu notieren.

Thüringen (Fragen 1 bis 3):

Auf Grund der kurzen Terminsetzung fanden bei der Beantwortung der Fragen ausschließlich Sammel-/bzw. Expertenanhörungen Berücksichtigung. Eine Erhebung sämtlicher Anhörungen bei den Ausländerbehörden ist im Hinblick auf den knappen Zeitkorridor nicht leistbar.

2010	Vietnam	keine Angaben zur Anzahl und Identifizierung
2011	Vietnam	keine Angaben zur Anzahl und Identifizierung
	Russische Föderation	7 Personen, keine Identifizierung

Die Expertenanhörung Vietnam wurde durch das Bundespolizeipräsidium organisiert. Die Expertenanhörung Russische Föderation in diesem Jahr wurde als Pilotprojekt durch die Clearingstelle Niedersachsen durchgeführt. Weitergehende Angaben können nicht gemacht werden.

2. Welche Anhörungen im Rahmen von Verfahren zur Identitätsfeststellung sind 2010 und 2011 in Deutschland durchgeführt worden (bitte nach beteiligten Staaten, beteiligten Bundesländern, Ort der Anhörung und Anzahl der geladenen Personen auflisten)?

Bundespolizei:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Baden-Württemberg:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Bayern:

Im Jahr 2010 fanden in Bayern zwei Sammelanhörungen statt:

Staat	Länder	Ort	geplante Personen
Armenien	Bayern	München	31
	Baden-Württemberg		
	Rheinland-Pfalz		
	Sachsen		
	Thüringen		
Algerien	Bayern	München	85
	Thüringen		
	Hessen		
	Nordrhein-Westfalen		
	Niedersachsen		
	Rheinland-Pfalz		
	Saarland		
	Baden-Württemberg		

Im Jahr 2011 fand in Bayern eine Sammelanhörung statt:

Staat	Länder	Ort	geplante Personen
Algerien	Bayern	München	101
	Niedersachsen		
	Nordrhein-Westfalen		
	Baden-Württemberg		
	Thüringen		
	Hessen		
	Saarland		
	Rheinland-Pfalz		

Berlin:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Brandenburg (Fragen 2 und 3):

Sammelvorführungen und Expertengespräche führte das Land Brandenburg nicht durch. Das Land beteiligt sich u. a. an den Vorführungen in Bielefeld oder Köln und an den Sammelvorführungen Vietnam.

Es wurden und werden Einzelvorführungen bei Botschaften durchgeführt.

2010

Russische Föderation	2 Personen	keine Dokumente
Ukraine	2 Personen	keine Dokumente
Kenia	7 Personen	für 2 Personen Dokumente

2011

Kenia	3 Personen	keine Dokumente
Indien	3 Personen	keine Dokumente
Kamerun	1 Person	Dokument

Bremen:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Hamburg:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Hessen:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Mecklenburg-Vorpommern:

Mecklenburg-Vorpommern hat im Berichtszeitraum keine eigenen Expertenanhörungen organisiert.

Im Rahmen der Identitätsklärung fanden jedoch regelmäßig Vorführungen bei den Konsulaten/Botschaften der Staaten Algerien, Türkei, Ghana und Togo sowie der Russischen Föderation statt. Im Einzelnen wird auf die folgende Übersicht verwiesen:

Konsulat/Botschaft	Ort der Anhörung	Anzahl geladener Personen	
		2010	2011
Algerien	Berlin	17	14
Türkei	Berlin	5	3
Ghana	Berlin	18	21
Togo	durch BPol	1	1
Russische Föderation	Berlin/Ausländerbehörden in M-V	29	3

Niedersachsen:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Nordrhein-Westfalen:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Rheinland-Pfalz:

Es liegen hierzu keine differenzierten statistischen Angaben vor.

Saarland:

Auf Veranlassung des Landesverwaltungsamtes als Zentrale Ausländerbehörde des Saarlandes wurden in den Jahren 2010 und 2011 keine Sammelvorführungen/Expertenanhörungen zur Identitätsfeststellung durchgeführt. Die unter der

Antwort zu Frage 1 erwähnte Expertenanhörung wurde durch das Bundespolizeipräsidium organisiert.

Sachsen:

Im Rahmen von Anhörungen zur Identitätsfeststellung wurden Personen in den Jahren 2010 und 2011 folgende Anzahl Personen geladen:

Mutmaßlicher Herkunftsstaat	Anzahl
Albanien	2
Algerien	5
Ghana	1
Kamerun	1
Liberia	1
Libyen	10
Russ. Föderation	8
Türkei	64
Vietnam	183

Sachsen-Anhalt:

Im Jahr 2010 wurde auf dem Gelände der Zentralen Anlaufstelle in Halberstadt eine Sammelanhörung mutmaßlich russischer Staatsangehöriger durchgeführt. Dazu wurden 34 Personen geladen. Andere Länder waren nicht beteiligt.

Im Jahr 2011 wurden auf dem Gelände der Zentralen Anlaufstelle in Halberstadt 2 Sammelanhörungen durchgeführt. Dazu wurden 32 mutmaßlich russische Staatsangehörige und 8 mutmaßlich armenische Staatsangehörige eingeladen. Andere Länder waren nicht beteiligt.

Schleswig-Holstein:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Thüringen:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Wie viele Personen nahmen an diesen Anhörungen teil, und wie viele konnten im Rahmen dieser Anhörungen identifiziert werden (bitte den Daten der Frage 2 zuordnen)?

Bundespolizei:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Baden-Württemberg:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Bayern:

Bei der im Jahr 2010 durchgeführten Sammelanhörung Armenien wurden tatsächlich insgesamt 16 Personen vorgeführt, dadurch konnte die Identität von insgesamt 11 Personen geklärt werden.

Bei der im Jahr 2010 durchgeführten Sammelanhörung Algerien wurden tatsächlich insgesamt 61 Personen vorgeführt, dadurch konnte die Identität von insgesamt 11 Personen geklärt werden.

Bei der im Jahr 2011 durchgeführten Sammelmanhörung Algerien wurden tatsächlich insgesamt 76 Personen vorgeführt, dadurch konnte die Identität von insgesamt 13 Personen geklärt werden.

Berlin:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Brandenburg:

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Bremen:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Hamburg:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Hessen:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Mecklenburg-Vorpommern:

Expertenanhörungen

Armenien

2010 nahmen 13 Personen aus Mecklenburg-Vorpommern an einer Sammelführung teil. Bei 12 Personen wurde eine Zusage zur Passersatzausstellung erteilt.

2011 nahmen 9 Personen aus Mecklenburg-Vorpommern an einer Sammelführung teil. Bei 5 Personen wurde eine Zusage zur Passersatzausstellung erteilt.

Benin

Die Sammelführung im Jahr 2010 wurde kurzfristig abgesagt.

2011 nahmen 3 Personen aus Mecklenburg-Vorpommern an einer Sammelführung teil. Zusagen zur Passersatzausstellung erfolgten bisher nicht.

Vietnam

2010 nahmen 20 Personen aus Mecklenburg-Vorpommern an den Anhörungsrunden teil. Für alle Personen wurde die Zusage zur Passersatzausstellung erteilt.

2011 nahmen 17 Personen aus Mecklenburg-Vorpommern an den Anhörungsrunden teil. Für alle Personen wurde die Zusage zur Passersatzausstellung erteilt.

Botschaftsvorführungen**Türkei**

2010 wurden 5 Personen aus Mecklenburg-Vorpommern vorgeführt und für alle wurde ein Passersatzpapier ausgestellt.

2011 wurden 3 Personen aus Mecklenburg-Vorpommern vorgeführt und für alle wurde ein Passersatzpapier ausgestellt.

Algerien

2010 wurden 12 Personen aus Mecklenburg-Vorpommern vorgeführt. Für 6 Personen wurde die Zusage zur Passersatzausstellung erteilt.

2011 wurden 7 Personen aus Mecklenburg-Vorpommern vorgeführt. Für 3 Personen wurde die Zusage zur Passersatzausstellung erteilt.

Ghana

2010 wurden 14 Personen aus Mecklenburg-Vorpommern vorgeführt. Bei 13 Personen wurde die ghanaische Staatsangehörigkeit bestätigt, Passersatzpapiere wurden nicht ausgestellt.

2011 wurden 6 Personen aus Mecklenburg-Vorpommern vorgeführt. 5 Personen wurden identifiziert, Passersatzpapiere wurden nicht ausgestellt.

Russische Föderation

2010 wurden 29 Personen aus Mecklenburg-Vorpommern vorgeführt. Für 8 Personen wurde die Zusage zur Passersatzausstellung erteilt.

2011 wurden 3 Personen aus Mecklenburg-Vorpommern vorgeführt. Für alle Personen wurde die Zusage zur Passersatzausstellung erteilt.

Togo

2010 wurde eine Person aus Mecklenburg-Vorpommern vorgeführt, für die auch ein Passersatzpapier ausgestellt wurde.

2011 wurde eine Person aus Mecklenburg-Vorpommern vorgeführt, für die ein Passersatzpapier zugesagt wurde.

Niedersachsen:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Nordrhein-Westfalen:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Rheinland-Pfalz:

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Saarland:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Sachsen:

Im Rahmen der Einzelanhörungen wurden 211 Personen angehört. Die Zahl der identifizierten Personen konnte im Rahmen der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht ermittelt werden. Die Einzelanhörungen werden nicht statistisch erfasst und können daher in der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit nicht mit vertretbarem Verwaltungsaufwand ermittelt werden.

Sachsen-Anhalt:

An der Anhörung mutmaßlich russischer Staatsangehöriger im Jahr 2010 nahmen 26 Personen teil; Identifizierungen erfolgten bisher nicht.

An der Anhörung mutmaßlich russischer Staatsangehöriger im Jahr 2011 nahmen 20 Personen teil. Bisher konnte eine Person identifiziert werden.

An der Anhörung mutmaßlich armenischer Staatsangehöriger im Jahr 2011 nahmen 6 Personen teil; Identifizierungen erfolgten bisher nicht.

Schleswig-Holstein:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Thüringen:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

4. In welcher Höhe verlangten bei den oben genannten Anhörungen die ausstellenden Staaten bzw. ihre Vertreter Gebühren für die Ausstellung von Heimreisedokumenten und weitere Dienste?

Bundespolizei:

Zu unterscheiden ist zwischen der Anhörungsgebühr und der Gebühr für die Ausstellung eines Heimreisedokumentes, das sogenannte Emergency Travel Certificate (ETC). Die nachfolgende Übersicht gibt Auskunft zu den jeweiligen Gebührensätzen:

Staat	2010		bis 31. Okt. 2011	
	Anhörungsgebühr	Gebühr ETC	Anhörungsgebühr	Gebühr ETC
Vietnam	keine	keine	keine	keine
Botschaft Benin	300 Euro	300 Euro	300 Euro	300 Euro
Delegation Benin	keine	keine	keine	keine
Burundi	100 Euro	50 Euro	100 Euro	50 Euro
Generalhonorarkonsul Gambia ist ermächtigt ETCs auszustellen	keine	106 Euro	keine	106 Euro
Delegation Gambia	keine	Euro	keine	keine
Guinea Bissau	50 Euro	25 Euro	50 Euro	25 Euro
Botschaft Liberia	100 Euro	200 Euro	100 Euro	200 Euro
Delegation Liberia	keine	keine	keine	keine
Botschaft Mali	keine	keine	keine	keine
Delegation Mali	keine	keine	keine	keine
Mauretanien	keine	keine	keine	keine
Nigeria	keine	50 Euro	keine	50 Euro
Senegal	100 Euro	5 Euro	100 Euro	5 Euro
Botschaft Sierra Leone	100 Euro	100 Euro	100 Euro	100 Euro
Delegation Sierra Leone	keine	100 Euro	keine	11 Euro
Sudan/Südsudan	positiv: keine negativ: 125 Euro	keine	positiv: keine negativ: 125 Euro	keine
Togo	130 Euro	130 Euro	130 Euro	130 Euro
Uganda	keine	keine	keine	keine

Baden-Württemberg:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Bayern:

Für die Ausstellung jedes Passersatzdokumentes stellte die Botschaft der Republik Armenien eine einmalige Gebühr von 360 Euro pro Dokument in Rechnung.

Für die Ausstellung eines Passersatzdokumentes wurde vom Generalkonsulat der Volksrepublik Algerien in Bonn keine Gebühr erhoben.

Berlin:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Brandenburg:

Da die Passbeschaffung bei Einzelvorführungen in den wenigsten Fällen erfolgreich ist, können dazu keine Aussagen getroffen werden. Erfolgreiche Passersatzbeschaffung z. B. bei Kenia erfolgten bisher ohne Gebühren.

Bremen:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Hamburg:

Die zuständige Hamburger Ausländerbehörde hat in den Jahren 2010 und 2011 keine Sammelinterviews bzw. Sammelanhörungen in eigener Verantwortung

durchgeführt. Für die Ausstellung von Heimreisedokumenten durch die Botschaften bzw. Generalkonsulate wurden nur die jeweils bundesweit geltenden Gebühren entrichtet.

Hessen:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Mecklenburg-Vorpommern:

Ghana verlangt für die Ausstellung eines Passersatzes 60 Euro.

Niedersachsen:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Northrhein-Westfalen:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Rheinland-Pfalz:

Botschaftsvorführungen:

	2010	2011
Kroatien	44 Euro	–
Moldau	51 Euro	–
Ghana	60 Euro	–
Guinea	50 Euro/90 Euro*	50 Euro
Georgien	27,93 Euro	29,28 Euro
Indien	6 Euro	6 Euro
Libanon	44 Euro	44 Euro
Mongolei	–	65 Euro

* Gültigkeit 3 oder 6 Monate

Saarland (Fragen 4 bis 7):

Dem Landesverwaltungsamt des Saarlandes liegen hierzu keine Informationen vor.

Sachsen:

Für die Ausstellung von Heimreisedokumenten durch die Botschaften bzw. Generalkonsulate wurden nur die jeweils bundesweit geltenden Gebühren entrichtet.

Sachsen-Anhalt:

Die Russische Föderation verlangte keine Gebühren.

Schleswig-Holstein:

Das Landesamt für Ausländerangelegenheiten hat im erfragten Zeitraum keine Sammelvorführungen organisiert und durchgeführt. Entsprechend sind keine Gebühren angefallen.

Thüringen (Fragen 4 bis 7):

Hierzu liegen keine Informationen vor.

5. In welcher Höhe verlangen die ausstellenden Staaten bzw. deren Vertreter Gebühren für die Durchführung der Anhörung unabhängig von einer erfolgreichen Identifizierung oder der Ausstellung eines Passersatzpapiers pro an-

gehörter Person (vgl. für den Fall Nigerias <http://carava.net/wpcontent/uploads/2008/04/nigerianembassydeportationagency.pdf>)?

Bundespolizei:

Es wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

Baden-Württemberg:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Bayern:

Derartige Gebühren wurden nicht verlangt.

Berlin:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Brandenburg:

Keine Gebühren bei Einzelvorführungen.

Bremen:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Hamburg:

Für die Anhörungen in den Botschaften bzw. Generalkonsulaten wurden nur die jeweils bundesweit geltenden Gebühren bezahlt.

Hessen:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Mecklenburg-Vorpommern:

Ghana erhebt vor der Anhörung pro Person eine Gebühr von 250 Euro.

Niedersachsen:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Nordrhein-Westfalen:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Rheinland-Pfalz:

Botschaftsvorführungen:

	2010	2011
Armenien	–	90 Euro
Palästina	100 Euro	100 Euro

Saarland:

Es wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

Sachsen:

Für die Anhörungen in den Botschaften bzw. Generalkonsulaten wurden nur die jeweils bundesweit geltenden Gebühren bezahlt.

Sachsen-Anhalt:

Die Russische Föderation verlangte keine Gebühren. Armenien verlangte 90 Euro je Anhörung.

Schleswig-Holstein:

Für die Anhörungen in den Botschaften bzw. Generalkonsulaten wurden nur die jeweils bundesweit geltenden Gebühren gezahlt.

Thüringen:

Es wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

6. Welche Beträge wurden von der Bundespolizei oder anderen Behörden für Tagegelder für die Angehörigen von ausländischen Delegationen oder Vertretern 2008 und 2009 aufgewendet (bitte einzeln auflisten)?

Bundespolizei:

Diese Frage wurde durch die Bundesregierung bereits mit Bundestagsdrucksache 17/664 (zu 9.) beantwortet. Die damals gemachten zusätzlichen Erläuterungen sind nach wie vor zutreffend.

Hier wird davon ausgegangen, dass sich die Fragestellung, wie auch in den vorangegangenen Fragen, auf den Zeitraum 2010 und 2011 bezieht:

Gezahlte Tagegelder für Delegationen:

Staat	2010	2011
Vietnam	12 000 Euro 5 Anhörungen × 3 Personen × 8 Tage × 100 Euro	9 600 Euro 4 Anhörungen × 3 Personen × 8 Tage × 100 Euro
Liberia	1 800 Euro 3 Personen × 6 Tage × 100 Euro	2 800 Euro 4 Personen × 7 Tage × 100 Euro
Gambia	4 000 Euro 4 Personen × 10 Tage × 100 Euro	2 100 Euro 3 Personen × 7 Tage × 100 Euro
Benin	2 400 Euro 4 Personen × 6 Tage × 100 Euro	3 500 Euro 5 Personen × 7 Tage × 100 Euro
Sierra Leone	2 800 Euro 4 Personen × 7 Tage × 100 Euro	2 800 Euro 4 Personen × 7 Tage × 100 Euro
Mali		1 800 Euro 3 Personen × 6 Tage × 100 Euro

Baden-Württemberg:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Bayern:

Für eine jeweils dreitägige Anhörung, die von einer jeweils zweiköpfigen Delegation durchgeführt wurde, entstanden im Jahr 2008 und 2009 Unkosten in Höhe von jeweils 1 548 Euro.

Berlin:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Brandenburg (Fragen 6 und 7):

Keine Kosten im Land Brandenburg.

Bremen (Fragen 6 und 7):

Die Fragen können nicht beantwortet werden.

Hamburg:

Die zuständige Hamburger Ausländerbehörde hat in den Jahren 2008 und 2009 keine Tagegelder gezahlt.

Hessen:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Mecklenburg-Vorpommern (Fragen 6 und 7):

Mecklenburg-Vorpommern hat keine Tagegelder oder weitere Kosten aufgewendet.

Niedersachsen:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Nordrhein-Westfalen:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Rheinland-Pfalz:

Sofern rheinland-pfälzische Behörden an Anhörungen in den Jahren 2008 und 2009 teilgenommen haben, wurden die anteilmäßigen Kosten erstattet. Statistische Angaben hierüber liegen nicht vor.

Saarland:

Es wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

Sachsen:

Die zuständige Zentrale Ausländerbehörde des Freistaates Sachsen hat in den Jahren 2008 und 2009 keine Tagegelder gezahlt.

Sachsen-Anhalt:

Es wurden keine Tagegelder gezahlt.

Schleswig-Holstein:

Das Landesamt für Ausländerangelegenheiten hat bei Sammelvorführungen in den Jahren 2008 und 2009 den Angehörigen ausländischer Missionen kein Tagegeld gezahlt.

Thüringen:

Es wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

7. In welcher Höhe sind weitere Kosten von der Bundespolizei oder anderen Behörden im Rahmen solcher Anhörungen aufgewendet worden (bitte nach Kostenpunkten auflisten)?

Bundespolizei:**Weitere Kosten Delegationen Vietnam 2010 und 2011:**

Auf Grundlage des deutsch-vietnamesischen Rückübernahmeabkommens führte die Bundespolizei im Jahr 2010 fünf und bis zum 31. Oktober 2011 vier Anhörungsrunden durch. Je Anhörungsrunde hielten sich dabei drei Experten des vietnamesischen Ministeriums für öffentliche Sicherheit acht Tage in Deutschland auf. Insgesamt entstanden dabei folgende weitere Kosten:

Kosten	2010	2011
Reisekosten:	45 172,01 Euro	37 554,45 Euro
Unterbringungskosten:	11 810,40 Euro	13 804,80 Euro
Verpflegungskosten:	3 798,28 Euro	3 377,57 Euro
Krankenversicherung:	720,00 Euro	399,00 Euro
Dolmetscher:	16 923,87 Euro	14 051,32 Euro
Verwaltungsausgaben:	1 426,06 Euro	1 075,45 Euro
Gesamt:	79 850,62 Euro	70 262,58 Euro

Weitere Kosten **Delegationen Liberia** 2010 und 2011:

In den Jahren 2010 und 2011 hielten sich Delegationen des „Bureau of Immigration & Naturalization“ der Republik Liberia (in 2010 drei Angehörige für sechs Tage und in 2011 vier Angehörige der Behörde für sieben Tage) in Deutschland auf, um gemeinsam mit Vertretern der Botschaft der Republik Liberia Anhörungen zur Feststellung der Nationalität durchzuführen. Insgesamt entstanden dabei folgende weitere Kosten:

Kosten	2010	2011
Reisekosten:	11 086,03 Euro	13 323,98 Euro
Unterbringungskosten:	4 662,00 Euro	4 832,00 Euro
Verpflegungskosten:	1 245,57 Euro	2 082,82 Euro
Krankenversicherung:	144,00 Euro	70,00 Euro
Dolmetscher:	2 356,20 Euro	2 500,00 Euro
Verwaltungsausgaben:	684,52 Euro	481,01 Euro
Gesamt:	20 178,32 Euro	23 292,81 Euro

Weitere Kosten **Delegationen Gambia** 2010 und 2011:

In den Jahren 2010 und 2011 hielten sich Delegationen des „Gambia Immigration Department“ der Republik Gambia (in 2010 vier Personen für zehn Tage und in 2011 drei Angehörige der Behörde für sieben Tage) in Deutschland zur Durchführung von Anhörungen auf. Die Republik Gambia unterhält in Deutschland keine Auslandsvertretung. Insgesamt entstanden dabei folgende weitere Kosten:

Kosten	2010	2011
Reisekosten:	9 720,96 Euro	11 592,30 Euro
Unterbringungskosten:	3 939,00 Euro	2 765,00 Euro
Verpflegungskosten:	1 829,52 Euro	1 124,48 Euro
Krankenversicherung:	192,00 Euro	183,58 Euro
Dolmetscher:	1 785,00 Euro	1 568,00 Euro
Verwaltungsausgaben:	273,72 Euro	200,60 Euro
Gesamt:	17 740,20 Euro	17 433,96 Euro

Weitere Kosten **Delegationen Benin** 2010 und 2011:

In den Jahren 2010 und 2011 hielten sich Delegationen der Police National und des Außenministeriums der Republik Benin (in 2010 vier Personen für sechs Tage und in 2011 fünf Angehörige der Behörde/des Ministeriums für sieben Tage) in Deutschland zur Durchführung von Anhörungen auf. Insgesamt entstanden dabei folgende weitere Kosten:

Kosten	2010	2011
Reisekosten:	19 173,97 Euro	17 320,04 Euro
Unterbringungskosten:	3 555,00 Euro	4 266,00 Euro
Verpflegungskosten:	1 394,38 Euro	1 907,79 Euro
Krankenversicherung:	242,00 Euro	100,00 Euro
Dolmetscher:	3 452,20 Euro	1 863,00 Euro
Verwaltungsausgaben:	634,31 Euro	330,78 Euro
Gesamt:	28 451,86 Euro	25 787,61 Euro

Weitere Kosten Delegationen Sierra Leone 2010 und 2011:

In den Jahren 2010 und 2011 hielten sich Delegationen der Immigrationsbehörde der Republik Sierra Leone (in 2010 und in 2011 jeweils vier Personen für sieben Tage) in Deutschland zur Durchführung von Anhörungen auf. Insgesamt entstanden dabei folgende weitere Kosten:

Kosten	2010	2011
Reisekosten:	12 980,36 Euro	14 280,24 Euro
Unterbringungskosten:	5 245,00 Euro	4 762,00 Euro
Verpflegungskosten:	1 707,08 Euro	1 331,80 Euro
Krankenversicherung:	203,88 Euro	154,15 Euro
Dolmetscher:	100,00 Euro	2 081,00 Euro
Verwaltungsausgaben:	179,16 Euro	828,94 Euro
Gesamt:	20 415,48 Euro	23 438,13 Euro

Weitere Kosten Delegation Mali 2011:

In 2011 hielt sich eine Delegation der Republik Mali (drei Personen für sechs Tage) in Deutschland zur Durchführung von Anhörungen auf. Insgesamt entstanden dabei folgende weitere Kosten:

Kosten	2011
Reisekosten:	9 953,58 Euro
Unterbringungskosten:	2 570,00 Euro
Verpflegungskosten:	1 230,10 Euro
Krankenversicherung:	52,20 Euro
Dolmetscher:	1 800,00 Euro
Verwaltungsausgaben:	183,47 Euro
Gesamt:	15 789,35 Euro

Baden-Württemberg:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Bayern:

2008: Flugkosten in Höhe von 2 095,00 Euro
2009: Flugkosten in Höhe von 3 446,28 Euro

Berlin:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Brandenburg:

Es wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

Bremen:

Es wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

Hamburg:

Im September 2009 haben Vertreter der Armenischen Botschaft eine Sammeltreffen in Hamburg durchgeführt. Einer Vereinbarung mit der Armenischen Botschaft entsprechend, wurde anstelle von Anhörungsgebühren im Einzelfall eine Pauschale in Höhe von 2 300 Euro entrichtet. Zusätzlich hierzu wurden Fahrtkosten, Hotelkosten sowie Verpflegungskosten in Höhe von zusammen 421 Euro gezahlt.

Hessen:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Mecklenburg-Vorpommern:

Es wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

Niedersachsen:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Nordrhein-Westfalen:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Rheinland-Pfalz:

Es wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

Saarland:

Es wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

Sachsen:

Am 9. Oktober 2008 nahmen in Leipzig auf Einladung der Zentralen Ausländerbehörde Vertreter der Botschaft der Demokratischen Volksrepublik Algerien Anhörungen mutmaßlicher algerischer Staatsangehöriger vor.

Durch die Zentrale Ausländerbehörde wurden dabei die Fahrt- und Verpflegungskosten übernommen. Die Höhe ist innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit nicht mehr feststellbar, bewegte sich aber im Rahmen des Üblichen und Vertretbaren.

Sachsen-Anhalt:

Weitere Kosten wurden nicht erhoben.

Schleswig-Holstein:

Das Landesamt für Ausländerangelegenheiten hat im erfragten Zeitraum keine Sammelvorführungen organisiert und durchgeführt. Entsprechend sind keine weiteren Kosten angefallen.

Thüringen:

Es wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

8. Auf welcher Rechtsgrundlage übernehmen die Bundespolizei bzw. die kostentragenden Ausländerbehörden die Gebühren für die Ausstellung von Heimreisedokumenten?

Der Umfang der Abschiebungskosten ergibt sich aus § 67 Absatz 1 AufenthG.

Durch die Bundespolizei werden keine Gebühren für die Ausstellung von Heimreisedokumenten übernommen.

Die Zentrale Rückführungsstelle Südbayern/Passbeschaffung Bayern ist gemäß § 3 Absatz 2 der Verordnung über die Zuständigkeit zur Ausführung des Aufenthaltsgesetzes und ausländerrechtlicher Bestimmungen in anderen Gesetzen (ZustVAuslR) in Bayern für die Beschaffung von Passersatzpapieren zuständig. Sie tritt auch gegenüber den Auslandsvertretungen als Kostenschuldner auf und ist damit verpflichtet, die Gebühren für Passersatzpapiere, die im Rahmen von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen beschafft werden, gegenüber den Auslandsvertretungen zu übernehmen.

Auf der Grundlage der landesrechtlichen Vorschriften zur Erhebung und Be-rechnung von Verwaltungskosten in Niedersachsen sind die Behörden ver-

pflichtet, im Rahmen von Amtshandlungen – dazu gehören auch Handlungen im Wege der Ersatzvornahme zur Beschaffung von Passersatzpapieren einschließlich Vorführungen nach § 82 Absatz 4 AufenthG – die dabei Dritten entstehenden Kosten und Auslagen zu erstatten.

In Nordrhein-Westfalen sind die Zentralen Ausländerbehörden Bielefeld, Dortmund und Köln laut ZustAVO zuständige Behörde für die Beschaffung von Passersatzpapieren und damit verpflichtet, die Gebühren für Passersatzpapiere, die im Rahmen von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen beschafft werden, zu tragen.

Die Zentrale Ausländerbehörde des Freistaates Sachsen ist gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Zuständigkeiten nach dem Aufenthaltsgesetz und dem Asylverfahrensgesetz (Sächsische Aufenthalts- und Asylverfahrenszuständigkeitsverordnung – SächsAAZuVO) im Freistaat Sachsen für die Beschaffung von Passersatzpapieren zuständig. Die Zentrale Ausländerbehörde des Freistaates Sachsen tritt gegenüber den Auslandsvertretungen als Kostenschuldner auf und ist damit verpflichtet, die Gebühren für Passersatzpapiere, die im Rahmen von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen beschafft werden, gegenüber den Auslandsvertretungen zu übernehmen.

9. Welche Kosten sind durch die ausländischen Staatsangehörigen zu übernehmen?

Nach § 66 Absatz 1 AufenthG hat der betroffene Ausländer Kosten zu tragen, die durch die Abschiebung entstehen. § 66 AufenthG enthält darüber hinaus weitere Regelungen zur Kostentragung.

10. Welche deutschen Behörden sind an diesen Sammelanhörungen vor Vertretern ausländischer Staaten beteiligt, und für welche einzelnen Verfahrensschritte bei der Beschaffung von Heimreisedokumenten sind sie jeweils zuständig?

Bundespolizei:

Zum Verfahren der Durchführung von Anhörungen wird auf die Vorbemerkungen zu Buchstabe a der Antwort der Bundesregierung in der Bundestagsdrucksache 17/664 verwiesen.

Die Durchführung von Anhörungen durch die Bundespolizei im Wege der Amtshilfe erfolgt nach folgendem Verfahren, wobei auf selbstverständliche Details, wie z. B. die Reisevorbereitung, nicht weiter eingegangen wird:

Vorbereitungsphase:

- Terminabsprache mit den Auslandsvertretungen bzw. sonstigen ermächtigten Stellen. Soweit ausländische Delegationen eingeladen werden, erfolgt dies über das Auswärtige Amt.
- Sollte die Anhörungen aus Kapazitätsgründen nicht in den Räumlichkeiten der Auslandsvertretungen durchgeführt werden können, wird in Abstimmung mit den Ausländerbehörden anschließend der Ort der Anhörung festgelegt.
- Konkrete Terminplanung für die Anhörungen der einzelnen Personen, wobei die Einladung zur Anhörungen selbst nicht durch die Bundespolizei sondern die jeweils zuständige Ausländerbehörde erfolgt.

Durchführungsphase:

- Präsentation der tatsächlich erschienen Personen vor den diplomatischen Vertretern/den ermächtigten Vertretern des Staates, dessen Staatsangehörigkeit die Person wahrscheinlich besitzt.

Nachbereitungsphase:

- Fertigung eines Anhörungsberichtes und Übermittlung an die zuständige Ausländerbehörde.
- Abrechnung der Kosten gegenüber den Ausländerbehörden.

Baden-Württemberg:

In Baden-Württemberg ist das Regierungspräsidium Karlsruhe zentral für die Passbeschaffung zuständig. Teilweise werden Sammelanhörungen in Kooperation mit der Bundespolizei durchgeführt. Die Zuführung erfolgt überwiegend durch die Landespolizei. Diese unterstützt auch die Sicherheit bei der Vorführmaßnahme.

Bayern:

Die Organisation der Anreise der Betroffenen erfolgt durch die zuständige Ausländerbehörde bzw. der Polizei. Alle anderen vorbereitenden und organisatorischen Maßnahmen übernimmt in Bayern die Zentrale Rückführungsstelle Südbayern/Passbeschaffung Bayern, wie z. B. Vorhalten der notwendigen Räumlichkeiten, Beantragung der Passersatzpapiere sowie deren Entgegennahme und Weiterleitung an die zuständige Ausländerbehörde.

Berlin:

Ausreisepflichtige Personen werden durch die Ausländerbehörde Berlin bei dem Ausrichter der Sammelvorführung angemeldet und – soweit erforderlich – mit Unterstützung der Berliner Polizei zugeführt.

Brandenburg:

Die Anmeldung der ausreisepflichtigen Personen erfolgt durch die Ausländerbehörden direkt bei dem Ausrichter der Sammelvorführung oder wie z. B. bei Vietnam über die Clearingstelle der Zentralen Ausländerbehörde des Landes Brandenburg. Die Zuführung erfolgt überwiegend zentral durch die Clearingstelle der Zentralen Ausländerbehörde des Landes Brandenburg mit Unterstützung der Landespolizei.

Bremen:

Die ausreisepflichtigen Personen werden von den bremischen Ausländerbehörden beim Ausrichter der Sammelvorführung angemeldet und ggf. mit Unterstützung von Polizeibeamten vorgeführt.

Hamburg:

Neben Vertretern der Ausländerbehörde sind im Bedarfsfall bei der Zu-/Vorführung auch Polizeibeamte beteiligt.

Hessen:

Beteiligt an allen Verfahrensschritten zur Erlangung von Passersatzpapieren sind in Hessen alle involvierten kommunalen Ausländerbehörden sowie die drei Zentralen Ausländerbehörden bei den Regierungspräsidien sowie bei etwaigen zwangsweisen Vorführungen zudem auch noch Polizeivollzugskräfte zur Gewährleistung der Sicherheit beim Transport zur Auslandsvertretung und während der Vorführung.

Mecklenburg-Vorpommern:

Neben Mitarbeitern des in Mecklenburg-Vorpommern nach der geltenden Zuwanderungszuständigkeitslandesverordnung zuständigen Landesamtes für innere Verwaltung sind im Bedarfsfall bei der Zu-/Vorführung auch Polizeibeamte beteiligt.

Niedersachsen:

Beteiligt an allen Verfahrensschritten zur Erlangung von Passersatzpapieren sind in Niedersachsen alle 52 kommunalen Ausländerbehörden sowie die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen, die zudem auch noch im Rahmen der Teilzentralisierung der Passersatzbeschaffung tätig ist und Polizeivollzugskräfte zur Gewährleistung der Sicherheit beim Transport zur Auslandsvertretung und während der Vorführung.

Nordrhein-Westfalen:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Rheinland-Pfalz:

Die Organisation und Durchführung von Sammelmanhörungen obliegt der ausrichtenden Dienststelle (Clearingstelle oder Bundespolizei). Die Vorsprachen werden durch die kommunalen Ausländerbehörden veranlasst und in der Regel begleitet. Sofern zwangswise vorgeführt werden muss, erfolgt dies durch die Polizei. Für die Beschaffung von Heimreisedokumenten sind die kommunalen Ausländerbehörden zuständig, die sich dazu im Regelfall im Wege der Amtshilfe der Clearingstelle oder der Bundespolizei bedienen.

Saarland:

Die Auswahl der Betroffenen und die Einleitung des Passbeschaffungsverfahrens erfolgt durch das Landesverwaltungsamt, die Zuführung durch saarländische Polizeibeamte.

Sachsen:

Neben Vertretern der Ausländerbehörde sind im Bedarfsfall bei der Zu-/Vorführung auch Kräfte des sächsischen Polizeivollzugsdienstes und der Bundespolizei beteiligt. Der sächsische Polizeivollzugsdienst übernimmt auch Sicherungsmaßnahmen am Ort der Anhörung.

Sachsen-Anhalt:

Zuführungen obliegen den zuständigen Ausländerbehörden und ggf. der Polizei. Organisation und Durchführung der Anhörungen obliegen in Sachsen-Anhalt zentral dem Landkreis Harz.

Schleswig-Holstein:

Mitarbeiter des Landesamtes für Ausländerangelegenheiten bereiten die Beschaffung der Passersatzpapiere durch schriftlichen und fernenmündlichen Kontakt mit den ausländischen Vertretungen vor. Sie bzw. Vertreter der Ausländerbehörden fahren die Ausländer zu den jeweiligen Vertretungen und geleiten sie zur dortigen Vorsprache. Bei Vorführungen aus Abschiebe-, Untersuchungs- oder Strafhaft heraus begleiten Polizeivollzugsbeamte die Ausländer.

Thüringen:

Die Ausländerbehörden sind im Falle der Nicht-Mitwirkung der betroffenen Ausländer gesetzlich dazu verpflichtet, das Passbeschaffungsverfahren einzuleiten. Die Thüringer Polizei übernimmt die Zuführung der betroffenen Ausländer.

11. Wie weit sind Bemühungen gediehen, mit denjenigen Staaten, für die die Bundespolizei den zuständigen Ausländerbehörden Amtshilfe bei der Beschaffung von Heimreisedokumenten leistet, Rückübernahmeverträge abzuschließen (bitte einzeln mit derzeitigem Stand auflisten)?

Derzeit werden keine bilaterale Rückübernahmeverträge mit diesen Staaten verhandelt.

12. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung zur Durchführung von (zwangsweisen) Vorführungen mutmaßlich aus Syrien stammender, ausreisepflichtiger Personen vor Vertretern des Staates Syrien im Jahr 2011, und sind Abschiebungen nach Syrien aus Sicht der Bundesregierung derzeit rechtlich und tatsächlich möglich?

Im März 2011 wurde durch die Ausländerbehörde Berlin die Vorführung einer Person bei der Botschaft Syriens veranlasst.

Das Bundesministerium des Innern hat den Ländern mit Schreiben vom 28. April 2011 empfohlen, vorläufig bis zur Klärung der Verhältnisse in Syrien tatsächlich keine Abschiebungen vorzunehmen. Das Auswärtige Amt wurde darüber hinaus gebeten, die Lageentwicklung weiter zu beobachten und hierüber zu berichten. Soweit dem Bundesministerium des Innern bekannt, haben die Innenministerien der Länder die Hinweise des Bundesministeriums des Innern an ihre Ausländerbehörden weitergeleitet. Das geltende Recht untersagt Abschiebungen, wenn die betreffende Person im Zielstaat erheblichen persönlichen Gefahren ausgesetzt wäre.

13. Wie hoch waren die Ausgaben im Zusammenhang mit dem Projekt „Intensivierung und Verbesserung der Zusammenarbeit mit Nigeria auf dem Gebiet der Beschaffung von Heimreisedokumenten sowie der Durchführung von Rückführungmaßnahmen“ im Jahr 2008 insgesamt, und durch wen wurden sie getragen?

Projektbeginn des in Rede stehenden Projektes im Rahmen des Europäischen Rückkehrfonds (ERF), Jahresprogramm 2008, war der 1. Januar 2009. Das Projekt endete am 31. Dezember 2009. Die Gesamtkosten des Projektes beliefen sich auf insgesamt 27 295,59 Euro. Aus dem ERF wurden Zuwendungen in Höhe von 13 531,68 Euro festgesetzt. Die restlichen Kosten in Höhe von 13 763,92 Euro wurden durch die Bundespolizei gezahlt.

14. Welche Ausgaben wurden im Einzelnen (Ausgaben für Begleitung durch die Bundespolizei, Dolmetscher, Tagegelder, vertrauensbildende Maßnahmen, Unterkunft von ausländischen Delegationsteilnehmern bzw. Bevollmächtigten, sonstigen Sachkosten) im Rahmen des in Frage 13 genannten Projektes getätigt?

Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

Art der Kosten	Betrag
Reisekosten und Unterbringungskosten Delegation	24 498,45 Euro
Krankenversicherung Delegation	240,00 Euro
Dolmetscherkosten	1 038,50 Euro
Verpflegungskosten	588,14 Euro
Reise- Unterbringungskosten zwei Vertreter Bundespolizei	930,50 Euro
insgesamt	27 295,59 Euro

15. Wie hoch waren die Ausgaben im Zusammenhang mit dem Projekt „Intensivierung und Verbesserung der Zusammenarbeit mit ausgewählten westafrikanischen Staaten auf dem Gebiet der Beschaffung von Heimreisedokumenten sowie der Durchführung von Rückführungsmaßnahmen“ im Jahr 2009 insgesamt, und durch wen wurden sie getragen?

Projektbeginn des in Rede stehenden Projektes im Rahmen des Europäischen Rückkehrfonds (ERF), Jahresprogramm 2009, war der 1. Februar 2010. Das Projekt endete am 31. Januar 2011.

Die Gesamtkosten des Projektes (acht jeweils mehrtägige Einzelmaßnahmen, alle dabei angefallenen Reisekosten, Aufenthaltskosten, Verpflegungskosten, Dolmetscherkosten, Krankenversicherungen) betrugen 132 991,58 Euro. Aus dem ERF wurden vorläufig Zuwendungen in Höhe von 64 649,78 Euro festgesetzt.

Der Restbetrag in Höhe von 68 341,80 Euro wird größtenteils durch die Bundesländer getragen, da es sich bei den Maßnahmen um Amtshilfemaßnahmen handelte. Die übrigen Kosten werden durch die Bundespolizei getragen. Da der endgültige Bescheid erst nach Prüfung durch die zuständige EU-Prüfbehörde ergehen wird, können exakte Zahlen derzeit noch nicht angegeben werden.

16. Welche Ausgaben wurden im Einzelnen (Ausgaben für Begleitung durch die Bundespolizei, Dolmetscher, Tagegelder, vertrauensbildende Maßnahmen, Unterkunft von ausländischen Delegationsteilnehmern bzw. Bevollmächtigten, sonstigen Sachkosten) im Rahmen des in Frage 15 genannten Projektes getätigt?

Die Kosten setzen sich (unter Vorbehalt) wie folgt zusammen:

Art der Kosten	Betrag
Reisekosten und Unterbringungskosten Delegationen	72 784,35 Euro
Krankenversicherung Delegationen	720,00 Euro
Dolmetscherkosten	11 518,40 Euro
Verpflegungskosten	6 020,15 Euro
Verwaltungskosten, z. B. Telefonkosten	861,95 Euro
Reise- Unterbringungskosten Bundespolizei	41 086,73 Euro
insgesamt	132 991,58 Euro

17. Wie hoch waren die Ausgaben im Zusammenhang mit dem Projekt „Intensivierung und Verbesserung der Zusammenarbeit mit ausgewählten westafrikanischen Staaten auf dem Gebiet der Beschaffung von Heimreisedokumenten sowie der Durchführung von Rückführungsmaßnahmen“ im Jahr 2010 insgesamt, und durch wen wurden sie getragen?

Projektbeginn des in Rede stehenden Projektes im Rahmen des Europäischen Rückkehrfonds (ERF), Jahresprogramm 2010, war der 1. März 2011. Das Projekt wird am 29. Februar 2012 enden. Die Abrechnung wird nach Abschluss des Projektes erfolgen. Erst dann können die exakten Kosten beziffert werden.

18. Welche Ausgaben wurden im Einzelnen (Ausgaben für Begleitung durch die Bundespolizei, Dolmetscher, Tagegelder, vertrauensbildende Maßnahmen, Unterkunft von ausländischen Delegationsteilnehmern bzw. Bevollmächtigten, sonstigen Sachkosten) im Rahmen des in Frage 17 genannten Projektes getätigt?

19. Gab es auch im Jahr 2011 ein entsprechendes Projekt, welchen Titel hatte dieses Projekt, und welche Angaben kann die Bundesregierung zum derzeitigen Zeitpunkt zu den geplanten und bereits getätigten Ausgaben insgesamt, den einzelnen Ausgabeposten und zu den Kostenträgern und ihren Anteilen machen?

Es wird auf die Ausführung zu Frage 17 verwiesen.

20. Wie bewertet die Bundesregierung die rechtliche Zulässigkeit solcher Vorführungen, nachdem mehrere Verwaltungsgerichte (siehe Vorbemerkung) Zweifel an der Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens geäußert haben und immer wieder von Fällen mutmaßlicher Korruption bzw. von Gefälligkeitspassausstellungen berichtet wird?

Das Aufenthaltsgesetz eröffnet in § 82 Absatz 4 die Möglichkeit zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen nach dem Aufenthaltsgesetz und nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen im Wege des Ermessens anzuordnen, dass ein Ausländer bei der zuständigen Behörde sowie Vertretungen oder ermächtigten Bediensteten des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er vermutlich besitzt, persönlich erscheint. Die Anordnung dient insbesondere dem Zweck der Wahrung und Durchsetzung der Passvorlagepflicht nach § 48 AufenthG und kann, wenn der Ausländer ihr nicht nachkommt, gemäß § 82 Absatz 4 Satz 2 AufenthG zwangswise durchgesetzt werden.

21. Inwieweit geht die Bundesregierung davon aus, dass durch die gezahlten Gebühren für die Durchführung der Anhörung und für die Ausstellung eines Heimreisedokuments für Vertreter der vermeintlichen Herkunftsstaaten Anreize entstehen, trotz bestehender Zweifel an der Identität (die ja offenbar von deutschen Behörden nicht zweifelsfrei festgestellt werden konnte) Papiere auszustellen?

Der Nachweis der Nationalität und das Vorhandensein eines Passes oder Passersatzes sind im internationalen Recht Voraussetzung für die Rückübernahme ausreisepflichtiger Ausländer durch ihre Herkunftsländer. In Fällen, in denen Ausländer, die der vollziehbaren Ausreisepflicht unterliegen, nicht oder nur ungenügend ihrer gesetzlichen Mitwirkungspflicht bei der Feststellung ihrer Nationalität nachkommen und somit letztendlich die Abschiebung zunächst verhindern, stellen Anhörungen vor Botschaftsvertretern oder ermächtigten Vertretern der vermutlichen Herkunftsländer oftmals die einzige Möglichkeit dar, die Nationalität der Ausreisepflichtigen festzustellen. Wie in jedem Verwaltungshandeln werden für die Vornahme solcher Amtshandlungen Gebühren in unterschiedlicher Höhe erhoben. Die Festsetzung der Höhe solcher Gebühren liegt in der Entscheidungshoheit der jeweiligen Staaten. Deutsche Behörden können hier keinen Einfluss geltend machen. Erfahrungsgemäß hat die Höhe der Gebühren keine Auswirkungen auf die Anerkennungspraxis durch die Botschaften bzw. ermächtigten Vertreter. Bei den Staaten, bei denen die Bundespolizei in Amtshilfe tätig wird, ist festzustellen, dass nur bei vorliegender Überzeugung von der Herkunft die Nationalität auch entsprechend bestätigt wird.

22. Wie bewertet die Bundesregierung die Information (www.fluechtlingsrat-berlin.de/print_neue_meldungen.php?sid=537), wonach einem Vorgeführten und seinem Anwalt am 17. Oktober 2011 in der Berliner Ausländerbehörde gesagt worden sei, sie befänden sich auf exterritorialem (sierra-leonischem) Gebiet, in dem andere Gesetze als in Deutschland gelten würden, so dass der Vorgeführte schließlich nicht durch seinen Anwalt sprechen konnte, in rechtlicher und politischer Hinsicht, und

ist ein solches Vorgehen und die Einschränkung von Anwaltsrechten in einer deutschen Ausländerbehörde rechtlich zulässig?

Die geschilderte Behauptung kann nicht nachvollzogen werden. Bei der in Rede stehenden Anhörung im Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten wurden zwei ausländische Staatsangehörige von ihren Rechtsanwälten begleitet. In beiden Fällen wurde den Anwälten gestattet, ihre Mandanten bei den Anhörungen zu begleiten.

elektronische Vorab-Fassung*

Anlage 1a

Jahr 2011 Land Benin,
1 Anhörung,
Anhörungsort: Berlin

	gesamt	erschienen	davon	Positiv
	0	0		0
	4	4		4
	2	1		
	1	0		0
	0	0		0
	1	1		0
	6	2		0
	10	3		
	0	0		0
	3	3		2
	0	0		0
	0	0		0
	0	0		0
	61	49		42
	0	0		0
	0	0		0
	88	63		48

Jahr 2010, Land Benin,
2 Anhörungen,
Anhörungsort: Berlin

Bundesland	gesamt	erschienen	davon	Positiv
Brandenburg	0	0		0
Berlin	0	0		0
Baden-Württemberg	1	1		0
Bayern	1	1		0
Bremen	0	0		0
Hessen	0	0		0
Hamburg	0	0		0
Mecklenburg-Vorpommern	2	1		1
Niedersachsen	1	0		0
Nordrhein-Westfalen	0	0		0
Rheinland-Pfalz	0	0		0
Schleswig-Holstein	0	0		0
Sachsen	0	0		0
Sachsen-Anhalt	20	14		0
Saarland	0	0		0
Thüringen	0	0		0
gesamt:	25	17		1

Jahr 2011, Land Gambia
1 Anhörungen,
Anhörungsort: Berlin

eingeladen	erschienen	davon	Positiv
1	1		0
14	5		4
25	15		9
5	4		0
1	1		1
0	0		0
4	2		0
0	0		0
11	6		1
3	2		1
2	1		0
0	0		0
0	0		0
6	5		0
0	0		0
0	0		0
72	42		16

Jahr 2010, Land Gambia
1 Anhörung,
Anhörungsort: Halberstadt

Bundesland	eingeladen	erschienen	davon	Positiv
Brandenburg	2	1		0
Berlin	11	2		1
Baden-Württemberg	27	18		10
Bayern	9	6		0
Bremen	3	3		0
Hessen	0	0		0
Hamburg	5	5		1
Mecklenburg-Vorpommern	0	0		0
Niedersachsen	15	7		0
Nordrhein-Westfalen	6	3		1
Rheinland-Pfalz	3	2		0
Schleswig-Holstein	0	0		0
Sachsen	0	0		0
Sachsen-Anhalt	13	10		2
Saarland	0	0		0
Thüringen	0	0		0
gesamt:	94	57		15

Jahr 2011, Land Liberia
4 Anhörungen,
Anhörungsorte: Berlin, Karlsruhe

eingeladen	erschienen	davon	Positiv
4	4		0
2	1		0
14	12		0
5	4		0
0			0
1	1		
6	6		2
0	0		0
8	5		2
8	6		0
1	1		0
0	0		0
0	0		0
3	3		0
1	1		0
0	0		0
53	44		4

Jahr 2010, Land Liberia
4 Anhörungen,
Anhörungsort: Berlin

Bundesland	eingeladen	erschienen	davon	Positiv
Brandenburg	5	2		1
Berlin	4	3		1
Baden-Württemberg	12	11		0
Bayern	2	1		0
Bremen	0	0		0
Hessen	6	6		0
Hamburg	6	5		2
Mecklenburg-Vorpommern	0	0		0
Niedersachsen	15	12		1
Nordrhein-Westfalen	19	14		1
Rheinland-Pfalz	4	3		0
Schleswig-Holstein	0	0		0
Sachsen	1	0		0
Sachsen-Anhalt	10	8		0
Saarland	0	0		0
Thüringen	0	0		0
gesamt:	84	65		6

electронische Vorabfassung*

Jahr 2011 Land Mali,
1 Anhörung,
Anhörungsort Berlin

gesamt	erschienen	davon	Positiv
0	0		0
3	3		1
0	0		0
1	1		0
0	0		0
2	2		2
7	7		1
0	0		0
1	1		0
10	8		2
1			0
0	0		0
0	0		0
31	25		16
0	0		0
1	1		0
57	48		22

Jahr 2010, Land Mali,
keine Anhörungen,

Bundesland	gesamt	erschienen	davon	Positiv
Brandenburg				
Berlin				
Baden-Württemberg				
Bayern				
Bremen				
Hessen				
Hamburg				
Mecklenburg-Vorpommern				
Niedersachsen				
Nordrhein-Westfalen				
Rheinland-Pfalz				
Schleswig-Holstein				
Sachsen				
Sachsen-Anhalt				
Saarland				
Thüringen				
gesamt:	0	0		0

Anlage 1e

**Jahr 2011 Land Mauretanien,
1 Anhörung,
Anhörungsort: Berlin**

gesamt	erschienen	davon	Positiv
0	0		0
0	0		0
1	1		0
0	0		0
0	0		0
0	0		0
0	0		0
0	0		0
0	0		0
0	0		0
1	1		1
0	0		0
0	0		0
0	0		0
0	0		0
0	0		0
2	2		1

Jahr 2010, Land Mauretanien,
3 Anhörungen,
Anhörungsort: Berlin

gesamt	erschienen	davon	Positiv
0	0		0
1	1		0
0	0		0
0	0		0
0	0		0
0	0		0
0	0		0
0	0		0
0	0		0
0	0		0
0	0		0
0	0		0
0	0		0
0	0		0
0	0		0
3	2		0
0	0		0
0	0		0
0	0		0
0	0		0
4	3		0

Bundesland

Brandenburg

Berlin

Baden-Württemberg

Bayern

Bremen

Hessen

Hamburg

Mecklenburg-Vorpommern

Niedersachsen

Nordrhein-Westfalen

Rheinland-Pfalz

Schleswig-Holstein

Sachsen

Sachsen-Anhalt

Saarland

Thüringen

Jahr 2010, Land Nigeria

7 Anhörungen,

Anhörungsorte: Halberstadt, Köln, Karlsruhe, Dortmund, Bielefeld, München

Bundesland	eingeladen	erschienen	davon	Positiv
Brandenburg	13	9		5
Berlin	18	6		4
Baden-Württemberg	50	47		25
Bayern	64	49		28
Bremen	3	2		2
Hessen	21	18		8
Hamburg	25	18		6
Mecklenburg-Vorpommern	1	0		0
Niedersachsen	58	44		19
Nordrhein-Westfalen	101	69		45
Rheinland-Pfalz	19	11		8
Schleswig-Holstein	0	0		0
Sachsen	5	2		0
Sachsen-Anhalt	59	36		20
Saarland	5	5		3
Thüringen	2	1		1
gesamt:	444	317		174

Jahr 2011, Land Nigeria

6 Anhörungen,

Anhörungsorte: Köln, Dortmund, Karlsruhe, Hamburg

	eingeladen	erschienen	davon	Positiv
	9	3		1
	22	11		6
	64	51		45
	77	48		36
	0	0		0
	11	9		6
	16	10		5
	2	1		1
	49	35		6
	88	60		42
	19	12		7
	1	0		0
	3	2		0
	32	22		3
	0	0		0
	2	2		1
	395	266		159

Anlage 1g

Jahr 2011 Land Senegal,
4 Anhörungen,
Anhörungsort: Berlin

gesamt	erschienen	davon	Positiv
1	1		0
3	1		1
0	0		0
8	2		0
0	0		0
0	0		0
2	1		0
0	0		0
1	1		0
1	1		1
0	0		0
0	0		0
0	0		0
0	0		0
0	0		0
0	0		0
16	7		2

Jahr 2010, Land Senegal,
3 Anhörungen,
Anhörungsort: Berlin

Bundesland	gesamt	erschienen	davon	Positiv
Brandenburg	0	0		0
Berlin	1	0		0
Baden-Württemberg	1	1		0
Bayern	4	2		0
Bremen	0	0		0
Hessen	0	0		0
Hamburg	0	0		0
Mecklenburg-Vorpommern	2	2		0
Niedersachsen	0	0		0
Nordrhein-Westfalen	1	0		0
Rheinland-Pfalz	1	0		0
Schleswig-Holstein	0	0		0
Sachsen	0	0		0
Sachsen-Anhalt	2	2		0
Saarland	0	0		0
Thüringen	0	0		0
gesamt:	12	7		0

Jahr 2011 Land Sierra Leone,
1 Anhörung,
Anhörungsort: Berlin

gesamt	erschienen	davon	Positiv
6	4		0
2	1		1
4	2		0
25	5		0
2	0		0
2	1		0
8	6		1
0	0		0
9	5		1
31	15		3
11	6		2
0	0		0
0	0		0
6	1		0
0	0		0
2	2		1
108	48		9

Jahr 2010, Land Sierra Leone,
1 Anhörung,
Anhörungsort: München

Bundesland	gesamt	erschienen	davon	Positiv
Brandenburg	13	10		1
Berlin	2	0		0
Baden-Württemberg	12	4		1
Bayern	24	9		0
Bremen	3	0		0
Hessen	3	2		1
Hamburg	5	1		0
Mecklenburg-Vorpommern	0	0		0
Niedersachsen	12	4		2
Nordrhein-Westfalen	35	15		5
Rheinland-Pfalz	7	3		0
Schleswig-Holstein	0	0		0
Sachsen	0	0		0
Sachsen-Anhalt	5	2		0
Saarland	0	0		0
Thüringen	5	3		
gesamt:	126	53		10

Anlage 1i

Jahr 2011, Land Sudan
4 Anhörungen,
Anhörungsort: Berlin

	eingeladen	erschienen	davon	Positiv
	0	0		0
	1	1		0
	1	1		0
	5	3		1
	0	0		0
	0	0		0
	0	0		0
	0	0		0
	0	0		0
	0	0		0
	20	17		0
	1	1		0
	0	0		0
	0	0		0
	0	0		0
	1	1		0
	0	0		0
	29	24		1

Jahr 2010, Land Sudan
9 Anhörungen,
Anhörungsort: Berlin

Bundesland	eingeladen	erschienen	davon	Positiv
Brandenburg	0	0		0
Berlin	5	3		1
Baden-Württemberg	0	0		0
Bayern	50	38		0
Bremen	0	0		0
Hessen	2	2		0
Hamburg	1	1		0
Mecklenburg-Vorpommern	0	0		0
Niedersachsen	49	42		1
Nordrhein-Westfalen	0	0		0
Rheinland-Pfalz	3	3		1
Schleswig-Holstein	0	0		0
Sachsen	0	0		0
Sachsen-Anhalt	5	4		1
Saarland	0	0		0
Thüringen	3	0		0
gesamt:	118	93		4

Jahr 2011 Land Togo,
4 Anhörungen,
Anhörungsorte: Berlin

gesamt	erschienen	davon	Positiv
0	0		0
0	0		0
2	2		2
0	0		0
0	0		0
1	0		0
0	0		0
1	1		1
1	0		0
6	5		3
0	0		0
1	1		1
0	0		0
1	1		1
0	0		0
0	0		0
13	10		8

Jahr 2010, Land Togo,
5 Anhörungen,
Anhörungsorte: Berlin

Bundesland	gesamt	erschienen	davon	Positiv
Brandenburg	1	1		1
Berlin	0	0		0
Baden-Württemberg	4	4		3
Bayern	0	0		0
Bremen	0	0		0
Hessen	0	0		0
Hamburg	3	1		1
Mecklenburg-Vorpommern	2	1		1
Niedersachsen	4	3		0
Nordrhein-Westfalen	12	11		8
Rheinland-Pfalz	1	1		1
Schleswig-Holstein	3	1		1
Sachsen	0	0		0
Sachsen-Anhalt	2	0		0
Saarland	0	0		0
Thüringen	0	0		0
gesamt:	32	23		16

Anlage 1k

Jahr 2011 Land Uganda,
1 Anhörung,
Anhörungsort: Berlin

gesamt	erschienen	davon	Positiv
0	0		0
0	0		0
1	1		0
7	3		1
0	0		0
0	0		0
0	0		0
0	0		0
0	0		0
1	1		0
0	0		0
0	0		0
0	0		0
1	1		1
0	0		0
0	0		0
10	6		2

Jahr 2010, Land Uganda,
2 Anhörungen,
Anhörungsort: Berlin

Bundesland	gesamt	erschienen	davon	Positiv
Brandenburg	0	0		0
Berlin	0	0		0
Baden-Württemberg	0	0		0
Bayern	13	13		1
Bremen	0	0		0
Hessen	1	1		0
Hamburg	0	0		0
Mecklenburg-Vorpommern	0	0		0
Niedersachsen	0	0		0
Nordrhein-Westfalen	1	1		1
Rheinland-Pfalz	0	0		0
Schleswig-Holstein	0	0		0
Sachsen	0	0		0
Sachsen-Anhalt	0	0		0
Saarland	0	0		0
Thüringen	0	0		0
gesamt:	15	15		2

Jahr 2011 Land Vietnam,
4 Anhörungen,
Anhörungsorte: Berlin, Eisenhüttenstadt,
Hannover, Halberstadt

	eingeladen	erschienen	davon	Positiv
	236	59		58
	131	42		39
	6	2		2
	42	11		11
	1	1		1
	2	1		1
	1	1		1
	17	14		13
	19	4		4
	7	3		2
	5	3		3
	3	2		2
	76	41		39
	49	20		19
	0	0		0
	17	10		10
	612	214		205

Jahr 2010, Land Vietnam,
5 Anhörungen,
Anhörungsorte: Berlin, Eisenhüttenstadt,
Hannover, Halberstadt

Bundesland	eingeladen	erschienen	davon	Positiv
Brandenburg	410	117		106
Berlin	266	94		83
Baden-Württemberg	9	4		1
Bayern	47	17		16
Bremen	3	0		0
Hessen	5	2		2
Hamburg	1	1		1
Mecklenburg-Vorpommern	49	21		15
Niedersachsen	22	14		10
Nordrhein-Westfalen	12	10		8
Rheinland-Pfalz	12	11		8
Schleswig-Holstein	4	3		2
Sachsen	107	48		47
Sachsen-Anhalt	103	44		40
Saarland	1	1		1
Thüringen	36	21		20
gesamt:	1087	408		360

Nr.	Bundes-land	Einzel- (E), Sammel- (S) oder Expertenan- hörungen (Exp.A) * in Zusammen- arbeit mit folgenden mutmaßli- chen Herkunfts- ländern (Nr.2)	Orte / Datum der Einzel- (E), Sammel- (S) oder Expertenan- hörungen (Exp.A) – Teilnahme NI – (Nr.2)	Anzahl im Rahmen der zu Einzel- (E), Sammel- (S) oder Expertenan- hörungen (Exp.A) geladenen Personen aus NI (§82 Abs.4 AufenthG) (Nr.1)	Anzahl der im Rahmen von Einzel- (E), Sammel- (S) oder Expertenan- hörungen (Exp.A) gehörten Personen aus NI (Nr.3)	Anzahl der Identifizie- rungen/Anzahl der positiven PEP-Zusagen Aufgrund dieser Einzel- (E), Sammel- (S) oder Expertenan- hörungen (Exp.A) aus NI (Nr.3)	Gebühren (o. weitere Dienste) für Die Ausstel- lung von Heimreise- Dokumenten (Nr.4)	Gebühren unabhängig von erfolg- reicher Identifizie- rung oder Ausstellung eines PEPs pro Person (Nr.5)	Tagesgelder für ausländi- sche Dele- gationen (2008 und 2009 / einzeln auflisten) (Nr.6)	Höhe weite- rer Kosten für Aufwen- dungen im Rahmen von Einzel- (E), Sammel- (S) oder Expertenan- hörungen (Exp.A) (Nr.7)
2	NI	Algerien (S)	München. 23.02.- 24.02.2010 Karlsruhe, 23.03.- 25.03.2010 Köln, 01.12- 02.12.2010	14 4 17	10 2 12	15 insgesamt (pos. u. neg.)/ 9 pos.				
3	NI	Angola (S)	Dortmund, 10.06.2010	1	1	1 pos.				

Nr.	Bundes-land	Einzel- (E), Sammel- (S) oder Expertenan- hörungen (Exp.A) * in Zusammen- arbeit mit folgenden mutmaßli- chen Herkunfts- ländern (Nr.2)	Orte / Datum der Einzel- (E), Sammel- (S) oder Expertenan- hörungen (Exp.A) – Teilnahme NI – (Nr.2)	Anzahl im Rahmen der zu Einzel- (E), Sammel- (S) oder Expertenan- hörungen (Exp.A) geladenen Personen aus NI (§82 Abs.4 AufenthG) (Nr.1)	Anzahl der im Rahmen von Einzel- (E), Sammel- (S) oder Expertenan- hörungen (Exp.A) angehörenden Personen aus NI (Nr.3)	Anzahl der Identifizie- rungen/Anzahl der positiven PEP-Zusagen Aufgrund dieser Einzel- (E), Sammel- (S) oder Expertenan- hörungen (Exp.A) aus NI (Nr.3)	Gebühren (o. weitere Dienste) für Die Ausstel- lung von Heimreise- Dokumenten (Nr.4)	Gebühren unabhängig von erfolg- reicher Identifizie- rung oder Ausstellung eines PEPs pro Person (Nr.5)	Tagesgelder für ausländische Delega- tionen (2008 und 2009 / einzeln auflisten) (Nr.6)	Höhe weite- rer Kosten für Aufwen- dungen im Rahmen von Einzel- (E), Sammel- (S) oder Expertenan- hörungen (Exp.A) (Nr.7)
4	NI	Armenien (S)	Lüneburg, 20.05. u. 06.10.2010	43	40	24 insgesamt / 7 pos. Aus Sammelaanhörungen resultieren Empfehlungen für Exp.A ARM; in diesen Fällen wenden sich die ABHs direkt an die ZAB BI				
5	NI	Aserbaid- schan E	Berlin, 01.01. - 31.12.2010	6	6	0				
6	NI	Bosnien- Herzegowina E	GK Frankfurt a.M., 01.01.- 31.12.2010	1	1	0				

noch Anlage 2a

Nr.	Bundes-land	Einzel- (E), Sammel- (S) oder Expertenan- hörungen (Exp.A) * in Zusammen- arbeit mit folgenden mutmaßli- chen Herkunfts- ländern (Nr.2)	Orte / Datum der Einzel- (E), Sammel- (S) oder Expertenan- hörungen (Exp.A) – Teilnahme NI – (Nr.2)	Anzahl im Rahmen der zu Einzel- (E), Sammel- (S) oder Expertenan- hörungen (Exp.A) geladenen Personen aus NI (§82 Abs.4 AufenthG) (Nr.1)	Anzahl der im Rahmen von Einzel- (E), Sammel- (S) oder Expertenan- hörungen (Exp.A) gehörten Personen aus NI (Nr.3)	Anzahl der Identifizie- rungen/Anzahl der positiven PEP-Zusagen Aufgrund dieser Einzel- (E), Sammel- (S) oder Expertenan- hörungen (Exp.A) aus NI (Nr.3)	Gebühren (o. weitere Dienste) für Die Ausstel- lung von Heimreise- Dokumenten (Nr.4)	Gebühren unabhängig von erfolg- reicher Identifizie- rung oder Ausstellung eines PEPs pro Person (Nr.5)	Tagesgelder für ausländi- sche Delega- tionen (2008 und 2009 / einzeln auflisten) (Nr.6)	Höhe weite- rer Kosten für Aufwen- dungen im Rahmen von Einzel- (E), Sammel- (S) oder Expertenan- hörungen (Exp.A) (Nr.7)
7	NI	Cote d' Ivoire E	Berlin, 12.01.2010	2	2	1	250,--Euro	100,-- Euro		
8	NI	Georgien E	Berlin, 01.01. - 31.12.2010	12	12	10	~29,00 Euro			
9	NI	Ghana	Berlin 01.01.- 31.12.2010	1	1	0	keine	keine		
10	NI	Guinea	Berlin 01.01.- 31.12.2010	4	2	0	keine	keine		
11	NI	Indien E	Hamburg, 01.01. - 31.12.2010	6	5	1				
12	NI	Kasachstan E	Hannover 27.10.2010	1	1	0	keine	keine		
13	NI	Kenia E	Berlin 01.01.- 31.12.2010	2	1	0	keine	keine		

Nr.	Bundes- land	Einzel- (E), Sammel- (S) oder Expertenan- hörungen (Exp.A) * in Zusammen- arbeit mit folgenden mutmaßli- chen Herkunfts- ländern (Nr.2)	Orte / Datum der Einzel- (E), Sammel- (S) oder Expertenan- hörungen (Exp.A) – Teilnahme NI – (Nr.2)	Anzahl im Rahmen der zu Einzel- (E), Sammel- (S) oder Expertenan- hörungen (Exp.A) geladenen Personen aus NI (§82 Abs.4 AufenthG) (Nr.1)	Anzahl der im Rahmen von Einzel- (E), Sammel- (S) oder Expertenan- hörungen (Exp.A) angehörten Personen aus NI (Nr.3)	Anzahl der Identifizie- rungen/Anzahl der positiven PEP-Zusagen Aufgrund dieser Einzel- (E), Sammel- (S) oder Experten- anhörun- gen (Exp.A) aus NI (Nr.3)	Gebühren (o. weitere Dienste) für Die Ausstel- lung von Heimreise- Dokumenten (Nr.4)	Gebühren unabhängig von erfolg- reicher Identifizie- rung oder Ausstellung eines PEPs pro Person (Nr.5)	Tagesgelder für ausländi- sche Delega- tionen (2008 und 2009 / einzel- auflisten) (Nr.6)	Höhe weite- rer Kosten für Aufwen- dungen im Rahmen von Einzel- (E), Sammel- (S) oder Experten- anhörun- gen (Exp.A) (Nr.7)
14	NI	Marokko E	Berlin, 01.06.2010	1	1	1	keine	keine		
15	NI	Moldau E	Berlin, 28.04.2010	1	1	1				
16	NI	Russische Föderation E	Hamburg, 01.01.- 31.12.2010	6	6	2				
17	NI	Simbabwe	Berlin 01.01.- 31.12.2010	3	3	1	keine	keine		

* Hinweis: Angaben zu Exp.A werden allein von der jeweils federführenden ABH/CSt. Erfasst (z.B. Exp.A RUS bundesweit = LAB NI)

Praxis der Anhörung von Geduldeten durch Vertreter von mutmaßl. Herkunftsstaaten - Einzel-, Sammel- und Expertenanhörungen										
Nr.	Bundes-land	Einzel- (E), Sammel- (S) oder Expertenanhörungen(Exp.A)* in Zusammenarbeit mit folgenden mutmaßlichen Herkunfts ländern (Nr.2)	Orte / Datum Der Einzel- (E), Sammel- (S) oder Experten- anhörungen (Exp.A) – Teil- nahme NI - Nr.2)	Anzahl im Rahmen der zu Einzel- (E), Sammel- (S) oder Experten- anhörungen (Exp.A) ge- ladenen Per- sonen aus NI §82 Abs.4 AufenthG) (Nr.1)	Anzahl der im Rahmen von Einzel- (E), Sammel- (S) oder Experten- anhörungen (Exp.A) angehörrten Per- sonen aus NI (Nr.3)	Anzahl der Identifizie- rungen / Anzahl der positiven PEP- Zusagen auf- grund dieser Einzel- (E), Sammel- (S) oder Experten- anhörungen (Exp.A) aus NI (Nr.3)	Gebühren (o. weitere Dienste) für die Aus- stellung von Heim- reise- dokumen- ten (Nr.4)	Gebühren Unabhän- gig von erfolg- reicher Identifizie- rung oder Aus- stellung eines PEPs pro Person (Nr.5)	Tages- Gelder für auslän- dische Dele- gationen (2008 und 2009/ Einzeln auflisten) (Nr.6)	Höhe weiterer Kosten für Aufwendun- gen im Rah- men von Einzel- (E), Sammel- (S) oder Experten- anhörungen (Exp.A) (Nr.7)
1	NI	Albanien (E)	Langenhagen, 12.05.2011	3	3	0		keine		Abendessen 90,-- € Übernachtung 79,-- € Fahrtkosten 154,20 € ges.: 323,20 €
2	NI	Algerien (S)	München, 23./24.02.2011 Köln, 21./22.06.2011 Braunschweig, 25.11.- 26.11.2011	29 18 96 insgesamt (davon 29 aus NI)	? 7 62 insgesamt (davon 20 aus NI)	8 insgesamt (pos. u. neg.)/ 4 pos. ? (BS noch nicht bekannt)		keine		

Vorab-Fassung*

Praxis der Anhörung von Geduldeten durch Vertreter von mutmaßl. Herkunftsstaaten - Einzel-, Sammel- und Expertenanhörungen										
Nr.	Bundes-land	Einzel- (E), Sammel- (S) oder Expertenanhörungen(Exp.A)* in Zusammenarbeit mit folgenden mutmaßlichen Herkunfts-ländern (Nr.2)	Orte / Datum Der Einzel- (E), Sammel- (S) oder Expertenanhörungen (Exp.A) – Teilnahme NI - Nr.2)	Anzahl im Rahmen der zu Einzel- (E), Sammel- (S) oder Expertenanhörungen (Exp.A) geladenen Personen aus NI §82 Abs.4 AufenthG) (Nr.1)	Anzahl der im Rahmen von Einzel- (E), Sammel- (S) oder Expertenan-Hörungen (Exp.A) angehörrten Personen aus NI (Nr.3)	Anzahl der Identifizierungen / Anzahl der positiven PEP-Zusagen aufgrund dieser Einzel- (E), Sammel- (S) oder Expertenanhörungen (Exp.A) aus NI (Nr.3)	Gebühren (o. weitere Dienste) für die Ausstellung von Heimreisedokumenten (Nr.4)	Gebühren Unabhängig von erfolgreicher Identifizierung oder Ausstellung eines PEPs pro Person (Nr.5)	Tages-Gelder für ausländische Delegationen (2008 und 2009/ Einzeln auflisten) (Nr.6)	Höhe weiterer Kosten für Aufwendungen im Rahmen von Einzel- (E), Sammel- (S) oder Expertenanhörungen (Exp.A) (Nr.7)
3	NI	Armenien (S)	Lüneburg, 04.05.2011 Lüneburg, 25.11.2011	23 18	22 25.11.2011	5 insgesamt (pos. u. neg.)/ 3 pos. Aus Sammellanhörungen resultieren Empfehlungen für die Exp.A ARM; in diesen Fällen wenden sich die ABHs direkt an die ZAB BI.		keine		
4	NI	Aserbaidschan (S)	Lüneburg, 01.04.2011	31	29	0		keine*		
5	NI	Bosnien-Herzegowina E	GK Frankfurt a.M., 1.1.-31.12.2011	2	2	1 pos. (u. 1 neg.)		keine		

**Praxis der Anhörung von Geduldeten durch Vertreter von
mutmaßl. Herkunftsstaaten - Einzel-, Sammel- und Expertenanhörungen**

Nr.	Bundes-land	Einzel- (E), Sammel- (S) oder Expertenanhörungen(Exp.A)* in Zusammenarbeit mit folgenden mutmaßlichen Herkunfts ländern (Nr.2)	Orte / Datum Der Einzel- (E), Sammel- (S) oder Expertenanhörungen (Exp.A) – Teilnahme NI - Nr.2)	Anzahl im Rahmen der zu Einzel- (E), Sammel- (S) oder Expertenanhörungen (Exp.A) geladenen Personen aus NI §82 Abs.4 AufenthG) (Nr.1)	Anzahl der im Rahmen von Einzel- (E), Sammel- (S) oder Expertenanhörungen (Exp.A) angehörten Personen aus NI (Nr.3)	Anzahl der Identifizierungen / Anzahl der positiven PEP-Zusagen aufgrund dieser Einzel- (E), Sammel- (S) oder Expertenanhörungen (Exp.A) aus NI (Nr.3)	Gebühren (o. weitere Dienste) für die Ausstellung von Heimreisedokumenten (Nr.4)	Gebühren Unabhängig von erfolgreicher Identifizierung oder Ausstellung eines PEPs pro Person (Nr.5)	Tages-Gelder für ausländische Delegationen (2008 und 2009/ Einzeln auflisten) (Nr.6)	Höhe weiterer Kosten für Aufwendungen im Rahmen von Einzel- (E), Sammel- (S) oder Expertenanhörungen (Exp.A) (Nr.7)
6	NI	Cote d' Ivoire E	Berlin, 26.01. u. 06.04. 2011	2	2	1	250,--€	100,00 €		
7	Ni	Ghana E	Berlin, 16.02. u. 08.06.2011	2	2	0	keine	250,--€ Interviewgebühr		
8	NI	Indien E	Hamburg, 01.01. - 16.11.2011	9	8	6				
9	NI	Irak E	Berlin, 01.2011	1	1	0	keine	keine		
10	NI	Kasachstan E	Hannover, 20.04.2011	1	1	1	keine	keine		
11	NI	Kongo E	Berlin, 13.04.2011	2	2	1	keine	keine		

Vorab-Fassung*

Praxis der Anhörung von Geduldeten durch Vertreter von mutmaßl. Herkunftsstaaten - Einzel-, Sammel- und Expertenanhörungen										
Nr.	Bundes-land	Einzel- (E), Sammel- (S) oder Expertenanhörungen(Exp.A)* in Zusammenarbeit mit folgenden mutmaßlichen Herkunfts-ländern (Nr.2)	Orte / Datum Der Einzel- (E), Sammel- (S) oder Experten-anhörungen (Exp.A) – Teilnahme NI - Nr.2)	Anzahl im Rahmen der zu Einzel- (E), Sammel- (S) oder Experten-anhörungen (Exp.A) ge-ladenen Personen aus NI §82 Abs.4 AufenthG) (Nr.1)	Anzahl der im Rahmen von Einzel- (E), Sammel- (S) oder Experten-anhörungen (Exp.A) angehörten Personen aus NI (Nr.3)	Anzahl der Identifizie-rungen / Anzahl der positiven PEP-Zusagen aufgrund dieser Einzel- (E), Sammel- (S) oder Experten-anhörungen (Exp.A) aus NI (Nr.3)	Gebühren (o. weitere Dienste) für die Aus-stellung von Heim-reise-dokumen-ten (Nr.4)	Gebühren Unabhän-gig von erfolg-reicher Identifizie-rung oder Aus-stellung eines PEPs pro Person (Nr.5)	Tages-Gelder für ausländische Dele-gationen (2008 und 2009/ Einzeln auflisten) (Nr.6)	Höhe weiterer Kosten für Aufwendun-gen im Rah-men von Einzel- (E), Sammel- (S) oder Experten-anhörungen (Exp.A) (Nr.7)
12	NI	Russische Fö-deration (Exp.A in NI vom 15.05. bis 20.05.2011, ansonsten E)	NI (Hannover-Langenhangen) vom 15.05. bis 20.05.2011 Hamburg E v. 01.01. bis 16.11.2011	80 insgesamt davon 24 aus NI 2	62 insgesamt (vorab 13 Stornierungen wg. Positiv-Mitteilungen im Vorfeld durch Prüfung des FMS) davon 23 aus NI 2	37 insgesamt (pos. u. neg. (tlw. ande-re Nationalitä-ten)/ 8 pos. davon 5 aus NI 1	keine	keine	erstmalig 2011 208,-- Euro pro Dele-gationsmitglied p.T. (EU-per diem rate) gesamt: 3.412,--€	An-/Rückreise, Versicherung, HotelÜ, Essen, Telekommunikation, Betreuung, Bewirtung, Dolmetscher-kosten: gesamt: 9.989,52€
13	NI	Sri Lanka E	Berlin, 10.11.2011	1	1	1				
14	NI	Simbabwe E	Berlin, 1.1.-31.12.2011	10	10	0	keine	keine		
15	NI	Usbekistan E	Berlin, 10.01.2011	1	1	1	50,-- €			

Hinweis: Angaben zu Exp.A werden allein von der jeweils federführenden ABH/CISt. erfasst (z.B. Exp.A RUS bundesweit = LAB NI)

Anlage 3a

ZAB Bielefeld:

Zu 1.)

Verpflichtungen nach 82 IV AufenthG werden durch die ABH verfügt, es ist nicht bekannt, in wie vielen Fällen das geschehen ist. Es wird davon ausgegangen, dass es sich nur um einen sehr kleinen Anteil handelt.

Zu 2.)

Es ist in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich, aufzulisten, bei welchem Staat wie viele Personen vorgeführt wurden. Generell kann gesagt werden, dass alle Vorführungen, die nicht in der Vertretung stattgefunden haben, im Dienstgebäude der ZAB erfolgten. Bei diesen Gelegenheiten wurden nur Personen aus NRW vorgeführt, bei der Botschaft von Äthiopien auch Personen aus Bayern. Es wird nicht statistisch festgehalten, wie viele Personen vorgeladen wurden, sondern nur, wie viele Personen vorgeführt wurden. Die Zahlen für 2011 wurden kurzfristig aus dem System gezogen. Für eine Prüfung und Korrektur blieb keine Zeit.

Zu 3.)

Da die Vorführungen im Rahmen der normalen PEP-Beschaffung erfolgen, lässt sich nicht feststellen, bei wie vielen Personen die Identifizierung und/oder Ausstellung des PEP auf der Vorführung beruht (bei Pakistan z. B. kann die PEP-Beschaffung nur mit einer Vorführung eingeleitet werden).

Zu 7.)

Eine Nachverfolgung der Kosten für Fahrkarten und Übernachtung wäre nur durch Prüfung jeder einzelnen Buchung möglich.

Frage Nr.	Expertenanhörungen Armenien	Expertenanhörungen Aserbaidschan	Einzel- und Sammelführungen bei Botschaften
1.	2010: /. 2011: /.	2010: /. 2011: 2 Personen (Haft) NRW	Nicht bekannt
2.	2010: a) s. o. b) NRW, Schleswig Holstein, Mecklenburg- Vorpommern, Berlin, Niedersachsen, Hessen, Hamburg c) ZAB Bielefeld d) 202 Personen 2011: a) s. o. b) NRW, Schleswig Holstein, Mecklenburg- Vorpommern, Berlin, Niedersachsen, Hessen, Hamburg c) ZAB Bielefeld d) 169 Personen	2010: a) s. o. b) NRW c) ZAB Bielefeld d) 66 Personen 2011: a) s. o. b) NRW + 1 Fall aus Niedersachsen c) ZAB Bielefeld d) 92 Personen	2010: a) Pakistan, Indien, Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Türkei, Äthiopien, Bosnien und Herzegowina b) NRW, Bayern c) ZAB Bielefeld, Berlin, Frankfurt, Münster d) Nicht erfasst 2011: a) Pakistan, Indien, Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Türkei, Äthiopien, Bosnien und Herzegowina b) NRW, Bayern c) ZAB Bielefeld, Berlin, Frankfurt, Münster d) Nicht erfasst

Frage Nr.	Expertenanhörungen Armenien	Expertenanhörungen Aserbaidschan	Einzel- und Sammelführungen bei Botschaften
3.	<p>2010:</p> <p>a) 144 Personen b) 135 Personen (incl. nicht vorgeführter minderjähriger Kinder)</p> <p>2011:</p> <p>a) 108 Personen b) 117 Personen (incl. nicht vorgeführter minderjähriger Kinder)</p>	<p>2010:</p> <p>a) 65 Personen b) 17 Personen</p> <p>2011:</p> <p>a) 74 Personen (enthält auch Personen aus 2010) b) Antworten bleiben abzuwarten da Anhörung vor 4 Wochen statt fand</p>	<p>2010:</p> <p>a) 605 b) nicht erfasst</p> <p>2011 (bis 30.09.):</p> <p>a) 34 b) nicht erfasst</p>
4.	<p>Gebühr für Heimreisedokument wird von der zust. Botschaft erhoben: 360,-- € pro Person ab 16 Jahre 110,-- € pro Kind bis 16 Jahre Jeweils mit 2 Monate Gültigkeit</p>	<p>Gebühr für Heimreisedokument wird von der zust. Botschaft erhoben: 32,-- € pro Erwachsenen Kinder sind gebührenfrei 4 Wochen Gültigkeit</p>	<p>Gebühren für Heimreisedokumente werden von einzelnen Staaten erhoben, die Höhe ist von Staat zu Staat unterschiedlich. Weitere Gebühren wurden weder verlangt noch gezahlt</p>
5.	<p>Es werden für die Anhörung keine Gebühren erhoben</p>	<p>Es werden für die Anhörung keine Gebühren erhoben</p>	<p>Es werden für die Anhörung keine Gebühren erhoben</p>

Frage Nr.	Expertenanhörungen Armenien	Expertenanhörungen Aserbaidschan	Einzel- und Sammel- vorführungen bei Bot- schaften
6.	<p>2008: 258,-- € pro Person / Übernachtung (pDR) Ergibt: 6.192,-- € gesamt für 4 Personen / 6 Übernachtungen Hieraus werden von den Beteiligten die Kosten für Kost und Logis selbst getragen.</p> <p>2009: 258,-- € pro Person/ Übernachtung (pDR) Ergibt: 6.192,-- € gesamt für 4 Personen / 6 Übernachtungen Hieraus werden von den Beteiligten die Kosten für Kost und Logis selbst getragen.</p>	<p>2008: ./.</p> <p>2009: ./.</p>	<p>2008 und 2009: Den Botschaftsvertretern werden keine Tagesgelder gezahlt.</p>
7.	<p>2008: 4 Arbeitstage 1.) Fahrtkosten: 1.076,20 € 2.) Flugkosten: 6.496,55 € 3.) Dolmetscher: 2.048,-- €</p> <p>2009: 5 Arbeitstage 1.) Fahrtkosten: 697,40 € 2.) Flugkosten: 6.522,-- € 3.) Dolmetscher: 1.896,93 €</p>	<p>2008: 5 Arbeitstage 1.) Bewirtung: 1.796,11 € 2.) Hotel: 1.440,-- € 3.) Sonstiges: 179,60 € 4.) Fahrtkosten: 521,90 € 5.) Flugkosten: 4.461,60 € 6.) Dolmetscher: 3.220,14 €</p> <p>2009: hat keine Anhörung stattgefunden!</p>	<p>2008 und 2009: Es werden bei Anhörungen außerhalb der Vertretung teilweise die Kosten der Bahnfahrt zum Anhörungsort sowie die Hotelkosten getragen. Eine Spezifizierung dieser Kosten ist nicht mehr möglich.</p>

Elektronische Vorab-Fassung*

Frage Nr.	Expertenanhörungen Armenien	Expertenanhörungen Aserbaidschan	Einzel- und Sammel- vorführungen bei Bot- schaften
8.	Die ZAB Bielefeld ist lt. ZustAVO zuständige Behörde für die Beschaffung von Passersatzpapieren und damit verpflichtet, die Gebühren für Passersatzpapiere, die im Rahmen von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen beschafft werden, zu tragen	Die ZAB Bielefeld ist lt. ZustAVO zuständige Behörde für die Beschaffung von Passersatzpapieren und damit verpflichtet, die Gebühren für Passersatzpapiere, die im Rahmen von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen beschafft werden, zu tragen	Die ZAB Bielefeld ist lt. ZustAVO zuständige Behörde für die Beschaffung von Passersatzpapieren und damit verpflichtet, die Gebühren für Passersatzpapiere, die im Rahmen von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen beschafft werden, zu tragen
9.	Alle Kosten die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Anhörung stehen (siehe oben Nr. 6. + 7.), werden der Ausländerbehörde, anteilig auf die vorgeführten Personen aufgelistet, mitgeteilt. Welche Kosten von der ABH bei den vorgeführten Personen eingefordert werden, kann von mir nicht beurteilt werden.	Alle Kosten die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Anhörung stehen (siehe oben Nr. 6. + 7.), werden der Ausländerbehörde, anteilig auf die vorgeführten Personen aufgelistet, mitgeteilt. Welche Kosten von der ABH bei den vorgeführten Personen eingefordert werden, kann von mir nicht beurteilt werden.	Alle Kosten die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Anhörung stehen (siehe oben Nr. 6. + 7.), werden der Ausländerbehörde, anteilig auf die vorgeführten Personen aufgelistet, mitgeteilt. Welche Kosten von der ABH bei den vorgeführten Personen eingefordert werden, kann von mir nicht beurteilt werden.

10.	a) Zuführung der Personen obliegt der zust. Ausländerbehörde ggf. auch der Polizei b) Organisation und Durchführung der Anhörungen obliegt der ZAB Bielefeld c) zuständig für die Beschaffung von Heimreisedokumenten ist die ZAB Bielefeld, d.h. die Beantragung, Entgegennahme und der Versand an die zust. Ausländerbehörde.	a) Zuführung der Personen obliegt der zust. Ausländerbehörde ggf. auch der Polizei b) Organisation und Durchführung der Anhörungen obliegt der ZAB Bielefeld c) zuständig für die Beschaffung von Heimreisedokumenten ist die ZAB Bielefeld, d.h. die Beantragung, Entgegennahme und der Versand an die zust. Ausländerbehörde.
12.	Entfällt, da die ZAB Bielefeld nicht originär zuständig ist	Entfällt, da die ZAB Bielefeld nicht originär zuständig ist

elektronische Voraufzeichnung

Anlage 3b

ZAB Dortmund:

Bezüglich der Fragen 1 und 7 siehe Vorbemerkung der ZAB Bielefeld.

Zu 2.)

wurden sämtliche Botschaftsvorführungen ermittelt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass Identifizierung nicht gleich Passersatzpapierausstellung bedeutet (insbesondere Ghana und Türkei).

Die ermittelten Zahlen erfassen nur die identifizierten Personen.

Zu 12)

Keine Vorführung im Jahr 2011.

Frage Nr.	- 261 - Guinea	- 265 - Ruanda
1.	2010: ./. 2011: ./.	2010: ./. 2011: ./.
2.	2010: a) Anhörungen in der Botschaft b) NRW ZAB Dortmund c) Botschaft Guinea d) 37 Personen 2011: a) Anhörungen in der Botschaft b) NRW ZAB Dortmund c) Botschaft Guinea d) 3 Personen	2010: a) Anhörungen in der Botschaft. b) NRW –ZAB Dortmund c) Botschaft Ruanda d) 2 Personen 2011: a) Anhörungen in der Botschaft b) NRW ZAB Dortmund c) Botschaft Ruanda d) 4 Personen
3.	2010: a) 35 Personen b) 26 Personen 2011: a) 2 Personen b) 2 Personen	2010: a) 1 Person b) 0 Personen 2011: a) 4 Personen b) 2 Personen

Frage Nr.	- 261 - Guinea	- 265 - Ruanda
4.	Gebühr für Heimreisedokument wird von der zust. Botschaft erhoben: 90 € pro Person Jeweils mit 6 Monate Gültigkeit	Keine Gebührenerhebung durch die Botschaft
5.	Es werden für die Anhörung keine Gebühren erhoben	Es werden für die Anhörung keine Gebühren erhoben
6.	2008: ./. 2009: ./.	2008: ./. 2009: ./.
7.	2008: ./. 2009: ./.	2008: 2009:
8.	Die ZAB Dortmund ist lt. ZustAVO zuständige Behörde für die Beschaffung von Passersatzpapieren und damit verpflichtet, die Gebühren für Passersatzpapiere, die im Rahmen von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen beschafft werden, zu tragen	Die ZAB Dortmund ist lt. ZustAVO zuständige Behörde für die Beschaffung von Passersatzpapieren und damit verpflichtet, die Gebühren für Passersatzpapiere, die im Rahmen von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen beschafft werden, zu tragen
9.	Alle Kosten die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Anhörung stehen (siehe oben Nr. 6. + 7.), werden der Ausländerbehörde, anteilig auf die vorgeführten Personen aufgelistet, mitgeteilt. Welche Kosten von der ABH bei den vorgeführten Personen eingefordert werden, kann von mir nicht beurteilt werden.	Alle Kosten die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Anhörung stehen (siehe oben Nr. 6. + 7.), werden der Ausländerbehörde, anteilig auf die vorgeführten Personen aufgelistet, mitgeteilt. Welche Kosten von der ABH bei den vorgeführten Personen eingefordert werden, kann von mir nicht beurteilt werden.

Frage Nr.	- 261 - Guinea	- 265 - Ruanda
10.	<p>a) Zuführung der Personen obliegt der zust. Ausländerbehörde ggf. auch der Polizei</p> <p>b) Organisation und Durchführung der Anhörungen obliegt der ZAB Dortmund in Absprache mit der Botschaft</p> <p>c) zuständig für die Beschaffung von Heimreisedokumenten ist die ZAB Dortmund, d.h. die Beantragung, Entgegennahme und der Versand an die zust. Ausländerbehörde.</p>	<p>a) Zuführung der Personen obliegt der zust. Ausländerbehörde ggf. auch der Polizei</p> <p>b) Organisation und Durchführung der Anhörungen obliegt der ZAB Dortmund in Absprache mit der Botschaft</p> <p>c) zuständig für die Beschaffung von Heimreisedokumenten ist die ZAB Dortmund, d.h. die Beantragung, Entgegennahme und der Versand an die zust. Ausländerbehörde.</p>

elektronische Vorabfassung

1.	2010: ./. 2011: ./.	2010: ./. 2011: ./.
2.	2010: a) Anhörungen in der Botschaft b) NRW ZAB Dortmund c) Botschaft Kenia d) 7 Personen 2011: a) Anhörungen in der Botschaft b) NRW ZAB Dortmund c) Botschaft Kenia d) 1 Personen	2010: a) Anhörungen in der Botschaft. b) NRW –ZAB Dortmund c) Botschaft Ghana d) 32 Personen 2011: a) Anhörungen in der Botschaft b) NRW ZAB Dortmund c) Botschaft Ghana d) 22 Personen
3.	2010: a) 7 Personen b) 5 Personen 2011: a) 1 Personen b) 1 Personen	2010: a) 25 Person b) 20 Personen 2011: a) 22 Personen b) 7 Personen
4.	Keine Gebührenerhebung durch die Botschaft	Für die Ausstellung eines Passersatz-papiers werden 60 € erhoben.
5.	Es werden für die Anhörung keine Gebühren erhoben	Für die Anhörung erhebt die Botschaft eine Gebühr in Höhe von 250 €.
6.	2008: ./. 2009: ./.	2008: ./. 2009: ./.
7.	2008: ./. 2009: ./.	2008: 2009:

8.	Die ZAB Dortmund ist lt. ZustAVO zuständige Behörde für die Beschaffung von Passersatzpapieren und damit verpflichtet, die Gebühren für Passersatzpapiere, die im Rahmen von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen beschafft werden, zu tragen	Die ZAB Dortmund ist lt. ZustAVO zuständige Behörde für die Beschaffung von Passersatzpapieren und damit verpflichtet, die Gebühren für Passersatzpapiere, die im Rahmen von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen beschafft werden, zu tragen
9.	Alle Kosten die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Anhörung stehen (siehe oben Nr. 6. + 7.), werden der Ausländerbehörde, anteilig auf die vorgeführten Personen aufgelistet, mitgeteilt. Welche Kosten von der ABH bei den vorgeführten Personen eingefordert werden, kann von mir nicht beurteilt werden.	Alle Kosten die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Anhörung stehen (siehe oben Nr. 6. + 7.), werden der Ausländerbehörde, anteilig auf die vorgeführten Personen aufgelistet, mitgeteilt. Welche Kosten von der ABH bei den vorgeführten Personen eingefordert werden, kann von mir nicht beurteilt werden.
10.	<p>a) Zuführung der Personen obliegt der zust. Ausländerbehörde ggf. auch der Polizei</p> <p>b) Organisation und Durchführung der Anhörungen obliegt der ZAB Dortmund in Absprache mit der Botschaft</p> <p>c) zuständig für die Beschaffung von Heimreisedokumenten ist die ZAB Dortmund, d.h. die Beantragung, Entgegennahme und der Versand an die zust. Ausländerbehörde.</p>	<p>a) Zuführung der Personen obliegt der zust. Ausländerbehörde ggf. auch der Polizei</p> <p>b) Organisation und Durchführung der Anhörungen obliegt der ZAB Dortmund in Absprache mit der Botschaft</p> <p>c) zuständig für die Beschaffung von Heimreisedokumenten ist die ZAB Dortmund, d.h. die Beantragung, Entgegennahme und der Versand an die zust. Ausländerbehörde.</p>

Frage Nr.	- 438 - Irak	- 282 - Tansania
1.	2010: ./. 2011: ./.	2010: ./. 2011: ./.
2.	2010: a) Anhörungen im Generalkonsulat Frankfurt am Main b) NRW ZAB Dortmund c) Generalkonsulat Irak d) 16 Personen 2011: a) Anhörungen im Generalkonsulat Frankfurt am Main b) NRW ZAB Dortmund c) Generalkonsulat Irak d) 25 Personen	2010: a) Anhörungen in der Botschaft. b) NRW –ZAB Dortmund c) Botschaft Tansania d) 2 Personen 2011: a) Anhörungen in der Botschaft b) NRW ZAB Dortmund c) Botschaft Tansania d) 1 Personen
3.	2010: a) 16 Personen b) 8 Personen 2011: a) 25 Personen b) 20 Personen	2010: a) 2 Person b) 0 Personen 2011: a) 1 Personen b) 0 Personen
4.	Für die Ausstellung eines Passersatz-papiers werden 18 € erhoben.	Keine Erkenntnisse.
5.	Es werden für die Anhörung keine Gebühren erhoben	Es werden für die Anhörung keine Gebühren erhoben.
6.	2008: ./ 2009: ./. 	2008: ./. 2009: ./.
7.	2008: ./. 2009: ./. 	2008: 2009:

8.	Die ZAB Dortmund ist lt. ZustAVO zuständige Behörde für die Beschaffung von Passersatzpapieren und damit verpflichtet, die Gebühren für Passersatzpapiere, die im Rahmen von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen beschafft werden, zu tragen	Die ZAB Dortmund ist lt. ZustAVO zuständige Behörde für die Beschaffung von Passersatzpapieren und damit verpflichtet, die Gebühren für Passersatzpapiere, die im Rahmen von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen beschafft werden, zu tragen
9.	Alle Kosten die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Anhörung stehen (siehe oben Nr. 6. + 7.), werden der Ausländerbehörde, anteilig auf die vorgeführten Personen aufgelistet, mitgeteilt. Welche Kosten von der ABH bei den vorgeführten Personen eingefordert werden, kann von mir nicht beurteilt werden.	Alle Kosten die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Anhörung stehen (siehe oben Nr. 6. + 7.), werden der Ausländerbehörde, anteilig auf die vorgeführten Personen aufgelistet, mitgeteilt. Welche Kosten von der ABH bei den vorgeführten Personen eingefordert werden, kann von mir nicht beurteilt werden.
10.	<p>a) Zuführung der Personen obliegt der zust. Ausländerbehörde ggf. auch der Polizei</p> <p>b) Organisation und Durchführung der Anhörungen obliegt der ZAB Dortmund in Absprache mit dem Generalkonsulat</p> <p>c) zuständig für die Beschaffung von Heimreisedokumenten ist die ZAB Dortmund, d.h. die Beantragung, Entgegennahme und der Versand an die zust. Ausländerbehörde.</p>	<p>a) Zuführung der Personen obliegt der zust. Ausländerbehörde ggf. auch der Polizei</p> <p>b) Organisation und Durchführung der Anhörungen obliegt der ZAB Dortmund in Absprache mit der Botschaft</p> <p>c) zuständig für die Beschaffung von Heimreisedokumenten ist die ZAB Dortmund, d.h. die Beantragung, Entgegennahme und der Versand an die zust. Ausländerbehörde.</p>

Frage Nr.	- 431 - Sri Lanka	- 263 - Südafrika
1.	2010: ./. 2011: ./.	2010: ./. 2011: ./.
2.	2010: a) Anhörungen im Generalkonsulat Frankfurt am Main b) NRW ZAB Dortmund c) Generalkonsulat Frankfurt am Main d) 9 Personen 2011: a) Anhörungen im Generalkonsulat Frankfurt am Main b) NRW ZAB Dortmund c) Generalkonsulat Frankfurt am Main d) 9 Personen	2010: a) Anhörungen in der Botschaft. b) NRW –ZAB Dortmund c) Botschaft Südafrika d) 3 Personen 2011: a) Anhörungen in der Botschaft b) NRW ZAB Dortmund c) Botschaft Südafrika d) 0 Personen
3.	2010: a) 9 Personen b) 8 Personen 2011: a) 7 Personen b) 7 Personen	2010: a) 2 Person b) 2 Personen 2011: a) 0 Personen b) 0 Personen
4.	Für die Ausstellung eines Passersatzpapiers wird durch das Generalkonsulat eine Gebühr von 62 € erhoben.	Für die Ausstellung eines Passersatzpapiers werden 9 € erhoben.
5.	Es werden für die Anhörung keine Gebühren erhoben	Es werden für die Anhörung keine Gebühren erhoben.
6.	2008: ./. 2009: ./.	2008: ./. 2009: ./.

7.	2008: ./. 2009: ./.	2008: 2009:
8.	Die ZAB Dortmund ist lt. ZustAVO zuständige Behörde für die Beschaffung von Passersatzpapieren und damit verpflichtet, die Gebühren für Passersatzpapiere, die im Rahmen von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen beschafft werden, zu tragen	Die ZAB Dortmund ist lt. ZustAVO zuständige Behörde für die Beschaffung von Passersatzpapieren und damit verpflichtet, die Gebühren für Passersatzpapiere, die im Rahmen von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen beschafft werden, zu tragen
9.	Alle Kosten die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Anhörung stehen (siehe oben Nr. 6. + 7.), werden der Ausländerbehörde, anteilig auf die vorgeführten Personen aufgelistet, mitgeteilt. Welche Kosten von der ABH bei den vorgeführten Personen eingefordert werden, kann von mir nicht beurteilt werden.	Alle Kosten die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Anhörung stehen (siehe oben Nr. 6. + 7.), werden der Ausländerbehörde, anteilig auf die vorgeführten Personen aufgelistet, mitgeteilt. Welche Kosten von der ABH bei den vorgeführten Personen eingefordert werden, kann von mir nicht beurteilt werden.
10.	a) Zuführung der Personen obliegt der zust. Ausländerbehörde ggf. auch der Polizei b) Organisation und Durchführung der Anhörungen obliegt der ZAB Dortmund in Absprache mit dem Generalkonsulat c) zuständig für die Beschaffung von Heimreisedokumenten ist die ZAB Dortmund, d.h. die Beantragung, Entgegennahme und der Versand an die zust. Ausländerbehörde.	a) Zuführung der Personen obliegt der zust. Ausländerbehörde ggf. auch der Polizei b) Organisation und Durchführung der Anhörungen obliegt der ZAB Dortmund in Absprache mit der Botschaft c) zuständig für die Beschaffung von Heimreisedokumenten ist die ZAB Dortmund, d.h. die Beantragung, Entgegennahme und der Versand an die zust. Ausländerbehörde.

Frage Nr.	- 233 - Simbabwe	- 440 - Palästina
1.	2010: ./. 2011: ./.	2010: ./. 2011: ./.
2.	2010: a) Anhörungen in der Botschaft b) NRW ZAB Dortmund c) Botschaft Simbabwe d) 9 Personen 2011: a) Anhörungen in der Botschaft b) NRW ZAB Dortmund c) Botschaft Simbabwe d) 5 Personen	2010: a) Anhörungen in der Botschaft. b) NRW –ZAB Dortmund * c) Vertretung Palästina d) 4 Personen 2011: a) Anhörungen in der Botschaft b) NRW ZAB Dortmund c) Vertretung Palästina d) 2 Personen
3.	2010: a) 8 Personen b) 2 Personen 2011: a) 5 Personen b) 1 Personen	2010: a) 4 Person b) 2 Personen 2011: a) 2 Personen b) 2 Personen
4.	Für die Ausstellung eines Passersatzpapiers werden durch die Botschaft 30 € erhoben.	Es werden keine Gebühren für die Ausstellung eines Passersatzpapiers erhoben.
5.	Es werden für die Anhörung keine Gebühren erhoben	Für die Anhörung erhebt die Vertretung eine Gebühr in Höhe von 100 €.
6.	2008: ./ 2009: ./.	2008: ./. 2009: ./.
7.	2008: ./. 2009: ./.	2008: 2009:

Elektronische Vorabinformation*		
8.	Die ZAB Dortmund ist lt. ZustAVO zuständige Behörde für die Beschaffung von Passersatzpapieren und damit verpflichtet, die Gebühren für Passersatzpapiere, die im Rahmen von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen beschafft werden, zu tragen	Die ZAB Dortmund ist lt. ZustAVO zuständige Behörde für die Beschaffung von Passersatzpapieren und damit verpflichtet, die Gebühren für Passersatzpapiere, die im Rahmen von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen beschafft werden, zu tragen
9.	Alle Kosten die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Anhörung stehen (siehe oben Nr. 6. + 7.), werden der Ausländerbehörde, anteilig auf die vorgeführten Personen aufgelistet, mitgeteilt. Welche Kosten von der ABH bei den vorgeführten Personen eingefordert werden, kann von mir nicht beurteilt werden.	Alle Kosten die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Anhörung stehen (siehe oben Nr. 6. + 7.), werden der Ausländerbehörde, anteilig auf die vorgeführten Personen aufgelistet, mitgeteilt. Welche Kosten von der ABH bei den vorgeführten Personen eingefordert werden, kann von mir nicht beurteilt werden.
10.	a) Zuführung der Personen obliegt der zust. Ausländerbehörde ggf. auch der Polizei b) Organisation und Durchführung der Anhörungen obliegt der ZAB Dortmund in Absprache mit der Botschaft c) zuständig für die Beschaffung von Heimreisedokumenten ist die ZAB Dortmund, d.h. die Beantragung, Entgegennahme und der Versand an die zust. Ausländerbehörde.	a) Zuführung der Personen obliegt der zust. Ausländerbehörde ggf. auch der Polizei b) Organisation und Durchführung der Anhörungen obliegt der ZAB Dortmund in Absprache mit der Vertretung. c) zuständig für die Beschaffung von Heimreisedokumenten ist die ZAB Dortmund, d.h. die Beantragung, Entgegennahme und der Versand an die zust. Ausländerbehörde.

Frage Nr.	- 257 - Sambia	- 245 - Republik Kongo
1.	2010: ./. 2011: ./.	2010: ./. 2011: ./.
2.	2010: a) Anhörungen in der Botschaft b) NRW ZAB Dortmund c) Botschaft Sambia d) 1 Personen 2011: a) Anhörungen in der Botschaft b) NRW ZAB Dortmund c) Botschaft Sambia d) 0 Personen	2010: a) Anhörungen in der Botschaft. b) NRW –ZAB Dortmund c) Botschaft Kongo d) 0 Personen 2011: a) Anhörungen in der Botschaft b) NRW ZAB Dortmund c) Botschaft Kongo d) 3 Personen
3.	2010: a) 1 Personen b) 0 Personen 2011: a) 0 Personen b) 0 Personen	2010: a) 0 Person b) 0 Personen 2011: a) 3 Personen b) 1 Personen
4.	Keine Gebührenerhebung durch die Botschaft	Für die Ausstellung eines Passersatzp- liers werden 150 € erhoben.
5.	Es werden für die Anhörung keine Ge- bühren erhoben	Für die Anhörung erhebt die Botschaft eine Gebühr in Höhe von 150 €.
6.	2008: ./. 2009: ./.	2008: ./. 2009: ./.
7.	2008: ./. 2009: ./.	2008: 2009:

Elektronische Verabschlussung*

Entwicklungsbeschleunigung		
8.	Die ZAB Dortmund ist lt. ZustAVO zuständige Behörde für die Beschaffung von Passersatzpapieren und damit verpflichtet, die Gebühren für Passersatzpapiere, die im Rahmen von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen beschafft werden, zu tragen	Die ZAB Dortmund ist lt. ZustAVO zuständige Behörde für die Beschaffung von Passersatzpapieren und damit verpflichtet, die Gebühren für Passersatzpapiere, die im Rahmen von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen beschafft werden, zu tragen
9.	Alle Kosten die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Anhörung stehen (siehe oben Nr. 6. + 7.), werden der Ausländerbehörde, anteilig auf die vorgeführten Personen aufgelistet, mitgeteilt. Welche Kosten von der ABH bei den vorgeführten Personen eingefordert werden, kann von mir nicht beurteilt werden.	Alle Kosten die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Anhörung stehen (siehe oben Nr. 6. + 7.), werden der Ausländerbehörde, anteilig auf die vorgeführten Personen aufgelistet, mitgeteilt. Welche Kosten von der ABH bei den vorgeführten Personen eingefordert werden, kann von mir nicht beurteilt werden.
10.	<ul style="list-style-type: none">a) Zuführung der Personen obliegt der zust. Ausländerbehörde ggf. auch der Polizeib) Organisation und Durchführung der Anhörungen obliegt der ZAB Dortmund in Absprache mit der Botschaftc) zuständig für die Beschaffung von Heimreisedokumenten ist die ZAB Dortmund, d.h. die Beantragung, Entgegennahme und der Versand an die zust. Ausländerbehörde.	<ul style="list-style-type: none">a) Zuführung der Personen obliegt der zust. Ausländerbehörde ggf. auch der Polizeib) Organisation und Durchführung der Anhörungen obliegt der ZAB Dortmund in Absprache mit der Botschaftc) zuständig für die Beschaffung von Heimreisedokumenten ist die ZAB Dortmund, d.h. die Beantragung, Entgegennahme und der Versand an die zust. Ausländerbehörde.

Frage Nr.	- 457 - Mongolei	- 421 - Jemen
1.	2010: ./. 2011: ./.	2010: ./. 2011: ./.
2.	2010: a) Anhörungen in der Botschaft b) NRW ZAB Dortmund c) Botschaft Mongolei d) 0 Personen 2011: a) Anhörungen in der Botschaft b) NRW ZAB Dortmund c) Botschaft Mongolei d) 1 Personen	2010: a) Anhörungen in der Botschaft. b) NRW –ZAB Dortmund c) Botschaft Jemen d) 0 Personen 2011: a) Anhörungen in der Botschaft b) NRW ZAB Dortmund c) Botschaft Jemen d) 1 Personen
3.	2010: a) 0 Personen b) 0 Personen 2011: a) 1 Personen b) 1 Personen	2010: a) 0 Person b) 0 Personen 2011: a) 1 Personen b) 1 Personen
4.	Für die Ausstellung eines Passersatz-papiers werden 65 € durch die Botschaft erhoben.	Für die Ausstellung eines Passersatz-papiers werden 20 € erhoben.
5.	Es werden für die Anhörung keine Gebühren erhoben	Für die Anhörung erhebt die Botschaft keine Gebühr.
6.	2008: ./ 2009: ./.	2008: ./. 2009: ./.
7.	2008: ./. 2009: ./.	2008: 2009:

8.	Die ZAB Dortmund ist lt. ZustAVO zuständige Behörde für die Beschaffung von Passersatzpapieren und damit verpflichtet, die Gebühren für Passersatzpapiere, die im Rahmen von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen beschafft werden, zu tragen	Die ZAB Dortmund ist lt. ZustAVO zuständige Behörde für die Beschaffung von Passersatzpapieren und damit verpflichtet, die Gebühren für Passersatzpapiere, die im Rahmen von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen beschafft werden, zu tragen
9.	Alle Kosten die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Anhörung stehen (siehe oben Nr. 6. + 7.), werden der Ausländerbehörde, anteilig auf die vorgeführten Personen aufgelistet, mitgeteilt. Welche Kosten von der ABH bei den vorgeführten Personen eingefordert werden, kann von mir nicht beurteilt werden.	Alle Kosten die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Anhörung stehen (siehe oben Nr. 6. + 7.), werden der Ausländerbehörde, anteilig auf die vorgeführten Personen aufgelistet, mitgeteilt. Welche Kosten von der ABH bei den vorgeführten Personen eingefordert werden, kann von mir nicht beurteilt werden.
10.	<ul style="list-style-type: none">a) Zuführung der Personen obliegt der zust. Ausländerbehörde ggf. auch der Polizeib) Organisation und Durchführung der Anhörungen obliegt der ZAB Dortmund in Absprache mit der Botschaftc) zuständig für die Beschaffung von Heimreisedokumenten ist die ZAB Dortmund, d.h. die Beantragung, Entgegennahme und der Versand an die zust. Ausländerbehörde.	<ul style="list-style-type: none">a) Zuführung der Personen obliegt der zust. Ausländerbehörde ggf. auch der Polizeib) Organisation und Durchführung der Anhörungen obliegt der ZAB Dortmund in Absprache mit der Botschaftc) zuständig für die Beschaffung von Heimreisedokumenten ist die ZAB Dortmund, d.h. die Beantragung, Entgegennahme und der Versand an die zust. Ausländerbehörde.

Frage Nr.	- 236 - Gabun	- 246 - Demokratische Republik Kongo
1.	2010: ./. 2011: ./.	2010: ./. 2011: ./.
2.	2010: a) Anhörungen in der Botschaft b) NRW ZAB Dortmund c) Botschaft Gabun d) 0 Personen 2011: a) Anhörungen in der Botschaft b) NRW ZAB Dortmund c) Botschaft Gabun d) 4 Personen	2010: a) Anhörungen in der Botschaft b) NRW –ZAB Dortmund c) Botschaft Kongo d) 7 Personen 2011: a) Anhörungen in der Botschaft b) NRW ZAB Dortmund c) Botschaft Kongo d) 22 Personen
3.	2010: a) 0 Personen b) 0 Personen 2011: a) 2 Personen b) 0 Personen	2010: a) 6 Personen b) 4 Personen 2011: a) 22 Personen b) 7 Personen
4.	Keine Gebührenerhebung durch die Botschaft	Für die Ausstellung eines Passersatzpapiers wird eine Gebühr von 100 € durch die Botschaft erhoben.
5.	Es werden für die Anhörung keine Gebühren erhoben	Es werden für die Anhörung keine Gebühren erhoben.
6.	2008: ./. 2009: ./.	Den Botschaftsvertretern wurde kein Tagegeld gezahlt.
7.	2008: ./. 2009: ./.	Es werden bei Anhörungen außerhalb der Vertretung teilweise die Kosten der Bahnfahrt zum Anhörungsort sowie die Hotelkosten getragen. Eine Spezifizierung dieser Kosten ist nicht mehr möglich.

8.	Die ZAB Dortmund ist lt. ZustAVO zuständige Behörde für die Beschaffung von Passersatzpapieren und damit verpflichtet, die Gebühren für Passersatzpapiere, die im Rahmen von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen beschafft werden, zu tragen	Die ZAB Dortmund ist lt. ZustAVO zuständige Behörde für die Beschaffung von Passersatzpapieren und damit verpflichtet, die Gebühren für Passersatzpapiere, die im Rahmen von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen beschafft werden, zu tragen
9.	Alle Kosten die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Anhörung stehen (siehe oben Nr. 6. + 7.), werden der Ausländerbehörde, anteilig auf die vorgeführten Personen aufgelistet, mitgeteilt. Welche Kosten von der ABH bei den vorgeführten Personen eingefordert werden, kann von mir nicht beurteilt werden.	Alle Kosten die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Anhörung stehen (siehe oben Nr. 6. + 7.), werden der Ausländerbehörde, anteilig auf die vorgeführten Personen aufgelistet, mitgeteilt. Welche Kosten von der ABH bei den vorgeführten Personen eingefordert werden, kann von mir nicht beurteilt werden.
10.	a) Zuführung der Personen obliegt der zust. Ausländerbehörde ggf. auch der Polizei b) Organisation und Durchführung der Anhörungen obliegt der ZAB Dortmund in Absprache mit der Botschaft c) zuständig für die Beschaffung von Heimreisedokumenten ist die ZAB Dortmund, d.h. die Beantragung, Entgegennahme und der Versand an die zust. Ausländerbehörde.	a) Zuführung der Personen obliegt der zust. Ausländerbehörde ggf. auch der Polizei b) Organisation und Durchführung der Anhörungen obliegt der ZAB Dortmund in Absprache mit den Konsulaten c) zuständig für die Beschaffung von Heimreisedokumenten ist die ZAB Dortmund, d.h. die Beantragung, Entgegennahme und der Versand an die zust. Ausländerbehörde.

1.	2010: ./. 2011: ./.	2010: ./. 2011: ./.
2.	2010: a) Anhörungen in der Botschaft bzw. Generalkonsulat in Frankfurt a.M. b) NRW –ZAB Dortmund c) Botschaft/Generalkonsulat d) 30 Personen 2011: a) Anhörungen in den Konsulaten Düsseldorf und Essen b) NRW ZAB Dortmund c) Konsulate d) 22 Personen	2010: a) Anhörungen in den Konsulaten Düsseldorf und Essen. b) NRW –ZAB Dortmund c) Konsulate d) 130 Personen 2011: a) Anhörungen in den Konsulaten Düsseldorf und Essen b) NRW ZAB Dortmund c) Konsulate d) 96 Personen
3.	2010: a) 22Person b) 21 Personen 2011: a) 13 Personen b) 8 Personen	2010: a) 106 Person b) 106 Personen 2011: a) 79 Personen b) 79 Personen
4.	Für die Ausstellung eines Passersatz-papiers wird eine Gebühr von 100 € erhoben.	Keine Gebührenerhebung durch die Konsulate.
5.	Es werden für die Anhörung keine Gebühren erhoben	Es werden für die Anhörung keine Gebühren erhoben.
6.	Den Botschaftsvertretern wurde kein Tagegeld gezahlt.	2008: ./. 2009: ./.
7.	Es werden bei Anhörungen außerhalb der Vertretung teilweise die Kosten der Bahnfahrt zum Anhörungsort sowie die Hotelkosten getragen. Eine Spezifizierung dieser Kosten ist nicht mehr möglich.	2008: 2009:

elektronische Verabschiedung*

8.	Die ZAB Dortmund ist lt. ZustAVO zuständige Behörde für die Beschaffung von Passersatzpapieren und damit verpflichtet, die Gebühren für Passersatzpapiere, die im Rahmen von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen beschafft werden, zu tragen	Die ZAB Dortmund ist lt. ZustAVO zuständige Behörde für die Beschaffung von Passersatzpapieren und damit verpflichtet, die Gebühren für Passersatzpapiere, die im Rahmen von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen beschafft werden, zu tragen
9.	Alle Kosten die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Anhörung stehen (siehe oben Nr. 6. + 7.), werden der Ausländerbehörde, anteilig auf die vorgeführten Personen aufgelistet, mitgeteilt. Welche Kosten von der ABH bei den vorgeführten Personen eingefordert werden, kann von mir nicht beurteilt werden.	Alle Kosten die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Anhörung stehen (siehe oben Nr. 6. + 7.), werden der Ausländerbehörde, anteilig auf die vorgeführten Personen aufgelistet, mitgeteilt. Welche Kosten von der ABH bei den vorgeführten Personen eingefordert werden, kann von mir nicht beurteilt werden.
	a) Zuführung der Personen obliegt der zust. Ausländerbehörde ggf. auch der Polizei b) Organisation und Durchführung der Anhörungen obliegt der ZAB Dortmund in Absprache mit den Konsulaten c) zuständig für die Beschaffung von Heimreisedokumenten ist die ZAB Dortmund, d.h. die Beantragung, Entgegennahme und der Versand an die zust. Ausländerbehörde.	a) Zuführung der Personen obliegt der zust. Ausländerbehörde ggf. auch der Polizei b) Organisation und Durchführung der Anhörungen obliegt der ZAB Dortmund in Absprache mit den Konsulaten c) zuständig für die Beschaffung von Heimreisedokumenten ist die ZAB Dortmund, d.h. die Beantragung, Entgegennahme und der Versand an die zust. Ausländerbehörde.

Anlage 3c

ZAB Köln

Z. T. wird auf die Erläuterungen der ZAB Bielefeld verwiesen.

Zu 1.)

Verpflichtungen nach 82 IV AufenthG werden durch die ABH verfügt, es ist mir nicht bekannt, in wie vielen Fällen das geschehen ist.

Zu 2.)

Es ist in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich, aufzulisten, bei welchem Staat wie viele Personen vorgeführt wurden. Generell kann gesagt werden, dass alle Vorführungen, in den jeweiligen Auslandsvertretungen stattgefunden haben. Weiterhin kann im Nachhinein nicht mehr festgestellt werden, wie viele Personen für die jeweiligen Vorführungen geplant waren, da diese Zahl statistisch nicht nachgehalten wird.

Zu 3.)

Da die Vorführungen im Rahmen der normalen PEP-Beschaffung erfolgen, lässt sich nicht feststellen, bei wie vielen Personen die Identifizierung und/oder Ausstellung des PEP auf der Vorführung beruht oder im Rahmen eines der Vorführung anschließenden Überprüfungsverfahren erfolgte.

Frage Nr.	Sammelanhörungen im Dienstgebäude der ZAB Köln -Algerien-	Sammelanhörungen im Dienstgebäude der ZAB Köln -Kamerun-	Einzel- und Sammel- vorführungen bei sonstigen Botschaften und Konsulaten
1.	2010: /. 2011: /.	2010: /. 2011: /.	2010: nicht bekannt 2011: nicht bekannt
2.	2010: a) s. o. b) NRW, Bremen, Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen c) ZAB Köln d) 188 Personen 2011: a) s. o. b) NRW, Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen c) ZAB Köln d) 90 Personen	2010: a) s. o. b) NRW, Brandenburg, Hamburg, Niedersachsen, Baden-Württemberg, Bayern, Sachsen, Hessen, Berlin, Thüringen c) ZAB Köln d) 75 Personen 2011: a) s. o. b) NRW, Niedersachsen, Baden-Württemberg, Brandenburg, Bayern, Thüringen, Hessen, Sachsen-Anhalt c) ZAB Köln d) 48 Personen	2010: a) Afghanistan, Ägypten, Cote d'Ivoire, Iran, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Libanon, Libyen, Marokko, Mongolei, Niger, Russische Föderation, Simbabwe, Slowakei, Tadschikistan, Türkei, Usbekistan c) Berlin, Bonn, Düsseldorf, Frankfurt, Hürth (bei Köln) d) Nicht erfasst 2011: a) Afghanistan, Ägypten, Bulgarien, Cote d'Ivoire, Iran, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Republik Kongo, Libanon, Moldau, Mongolei, Philippinen, Russische Föderation, Simbabwe, Tadschikistan, Tansania, Türkei, Weißrussland c) Berlin, Bonn, Frankfurt, Hürth (bei Köln) d) Nicht erfasst

Frage Nr.	Sammelanhörungen im Dienstgebäude der ZAB Köln -Algerien-	Sammelanhörungen im Dienstgebäude der ZAB Köln -Kamerun-	Einzel- und Sammeltvorführungen bei sonstigen Botschaften und Konsulaten
3.	2010: a) 133 Personen b) 61 Personen 2011: a) 61 Personen b) 23 Personen	2010: a) 45 Personen b) 12 Personen 2011: a) 28 Personen b) 8 Personen	2010: a) 324 b) nicht erfasst 2011 (bis 16.11.): a) 258 b) nicht erfasst
4.	Gebühren für Heimreisedokumente werden von dem zuständigen Generalkonsulat nicht erhoben: 30 Tage Gültigkeit	Gebühren für Heimreisedokumente werden von der zuständigen Botschaft erhoben: 82,-- € pro Dokument 3 Monate Gültigkeit	Gebühren für Heimreisedokumente werden von einzelnen Staaten erhoben, die Höhe ist von Staat zu Staat unterschiedlich. Weitere Gebühren wurden weder verlangt noch gezahlt.
5.	Für die Anhörung werden keine Gebühren erhoben.	Für die Anhörung werden keine Gebühren erhoben.	Gebühren für die Anhörungen werden von einzelnen Staaten erhoben, die Höhe ist von Staat zu Staat unterschiedlich.
6.	2008: ./. 2009: ./.	2008: ./. 2009: 208,-- € pro Person (Botschaftsvertreter)/Tag (pDR). Ergibt: 2.912 € gesamt für 2 Personen / 7 Tage. Hieraus werden von den Beteiligten die Kosten für Kost und Logis selbst getragen.	2008: ./. 2009: ./.

Frage Nr.	Sammelanhörungen im Dienstgebäude der ZAB Köln -Algerien-	Sammelanhörungen im Dienstgebäude der ZAB Köln -Kamerun-	Einzel- und Sammel- vorführungen bei sonstigen Botschaften und Konsulaten
7.	<p>2008: 6 Tage 1.) Bewirtung: 1.516,62 €</p> <p>2009: 4 Tage 1.) Bewirtung: 948,81 €</p>	<p>2008: 6 Tage 1.) Bewirtung: 1.446,30 €</p> <p>2009: 7 Tage 1.) Bewirtung: 1.303,18 €</p> <p>2.) Fahrt/Flugkosten: 1.389,50 €</p>	<p>2008: ../.</p> <p>2009: ../.</p>
8.	Die ZAB Köln ist lt. ZustAVO zuständige Behörde für die Beschaffung von Passersatzpapieren und damit verpflichtet, die Gebühren für Passersatzpapiere, die im Rahmen von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen beschafft werden, zu tragen.	Die ZAB Köln ist lt. ZustAVO zuständige Behörde für die Beschaffung von Passersatzpapieren und damit verpflichtet, die Gebühren für Passersatzpapiere, die im Rahmen von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen beschafft werden, zu tragen.	Die ZAB Köln ist lt. ZustAVO zuständige Behörde für die Beschaffung von Passersatzpapieren und damit verpflichtet, die Gebühren für Passersatzpapiere, die im Rahmen von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen beschafft werden, zu tragen.

elektronische Fassung*

Frage Nr.	Sammelanhörungen im Dienstgebäude der ZAB Köln -Algerien-	Sammelanhörungen im Dienstgebäude der ZAB Köln -Kamerun-	Einzel- und Sammelvorführungen bei sonstigen Botschaften und Konsulaten
9.	Alle Kosten die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Anhörung stehen (siehe oben Nr. 6. + 7.), werden der Ausländerbehörde, anteilig auf die vorgeführten Personen aufgelistet, mitgeteilt. Welche Kosten von der ABH bei den vorgeführten Personen eingefordert werden, kann von mir nicht beurteilt werden.	Alle Kosten die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Anhörung stehen (siehe oben Nr. 6. + 7.), werden der Ausländerbehörde, anteilig auf die vorgeführten Personen aufgelistet, mitgeteilt. Welche Kosten von der ABH bei den vorgeführten Personen eingefordert werden, kann von mir nicht beurteilt werden.	Alle Kosten die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Anhörung stehen (siehe oben Nr. 6. + 7.), werden der Ausländerbehörde, anteilig auf die vorgeführten Personen aufgelistet, mitgeteilt. Welche Kosten von der ABH bei den vorgeführten Personen eingefordert werden, kann von mir nicht beurteilt werden.

10.	<p>a) Zuführung der Personen obliegt der zuständigen Ausländerbehörde, ggf. auch der Polizei.</p> <p>b) Organisation und Durchführung der Anhörungen obliegt der ZAB Köln.</p> <p>c) Zuständig für die Beschaffung von Heimreisedokumenten ist die ZAB Köln, d.h. die Betragung, Entgegennahme und der Versand der Dokumente an die zuständige Ausländerbehörde.</p>
12.	Entfällt, da die ZAB Köln nicht originär zuständig ist.

elektronische Vorab-Fassung*

elektronische Vorab-Fassung*

elektronische Vorab-Fassung*